Die Kriminalpolizei
Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Inhalt

Ausgabe Dezember 2004

Polizeilich-militärische Gemengelagen – eine strategische Herausforderung der Sicherheitsorgane angesichts eines völlig neuen Lagebilds –
von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch
(nicht im Internet verfügbar)

„Genetischer Fingerabdruck“ – künftig eine Standardmaßnahme der Kriminalitätsbekämpfung? – Ein Tagungsbericht –
von Stephan Schwentuchowski, Altenholz

Sicherheit im freiheitlichen Rechtsstaat
von Hartmut Brenneisen, Dekan des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Altenholz

Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit – ein Spagat zwischen „Global Player“ und „Community Policing“?
von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

125 Jahre Kriminalpolizei Baden Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung und die Kriminalisten damals wie heute
von Dieter Schneider, Inspekteur der Polizei, Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart

Aus der Rechtsprechung
Von Wolfgang Jörg, Polizeidirektor a.D., Gondelsheim

Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine richterliche Durchsuchungsanordnung
von Ltd. Oberstaatsanwalt Apel, Staatsanwaltschaft Göttingen

Buchbesprechungen

Editorial

An die kollegiale Leserschaft!

Gerade noch rechtzeitig zum Redaktionsschluss des letzten Heftes in diesem Jahr legte uns Alfred Stümper, der langjährige ständige Mitarbeiter unserer Publikation, den Entwurf eines Vortrages vor, den er auf Wunsch einer österreichischen Expertengruppe im Oktober 2004 halten wird. Es ist ein Fragekomplex, der nicht nur höchst aktuell ist, sondern tief in das existenzielle Schicksal unseres Berufes eingreift. Den Verfasser treibt nicht nur die Sorge um das Nachher der (deutschen) Polizei um, sondern ebenso die völlig neugestalteten Sicherheitskonstellationen.

Einerseits ist die Tendenz zu konstatieren, dass immer mehr vollzugspolizeiliche Standardaufgaben an andere Behörden (z.B. OPB) abgegeben bzw. bestimmte Felder im Sicherheitsbereich mehr und mehr von privater, kommerzieller Seite übernommen werden sollen. Andererseits will der Bund zunehmend wesentliche Sicherheitsaufgaben der Bundesländer an sich ziehen, wobei die Richtung schwer wiegt, dabei auch die Bundeswehr mit einzubeziehen. Die untrüglich notwendigen Haushaltsmaßnahmen verstellen einer verantwortlichen Regierungspolitik der Bundesländer oftmals den Blick für neu entstehende Probleme eines damit heraufbeschworenen Rückzugs aus der Verantwortung einer verfassungsmäßigen Polizeipolitik. Es ist dann nur noch ein kurzer Weg zu einer konzeptionslosen, von Fall zu Fall sich bloß durchschlängelnden Sicherheitsbewertung, die von hoher Unprofessionalität zeugt und eine erhebliche Gefährdung für den inneren Frieden nach sich zieht. In diesem Kontext kann die von dem neuen Dekan und Fachbereichsleiter Polizei der FH Altenholz, Hartmut Brenneisen, aufgeworfene Frage gesehen werden, wie viel Sicherheit eine offene und demokratische Gesellschaft überhaupt benötigt, die ein möglichst hohes Maß an Freiheitlichkeit bewahren will, zugleich aber mit unterschiedlichsten Bedrohungslagen der inneren Sicherheit konfrontiert wird. Die gesamte Problematik rundet eine fachkriminologische Betrachtung ab, die darin gipfelt, der internationalen, ja weltweiten kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit auch den notwendigen Bezug zum lokalen kriminellen Geschehen zu geben.
Egal welche Sichtweise der Dinge man anlegt, stets werden die vom neuen Inspekteur der baden-württembergischen Polizei, Dieter Schneider, in seinem Festvortrag zum Jubiläum der badischen Kriminalpolizei (vgl. mein Editorial in Heft 2/04) gefundenen Worte Priorität haben müssen: Nur wenn die Kriminalpolizei ständig am Ball bleibt und auf sich abzeichnende Entwicklungen angepasst reagiert, trägt sie den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung!

In diesem Sinne wünschen Redaktion, Verlag und Druckerei der Leserschaft frohe Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches Jahr 2005.

Ihr

Manfred Teufel

„Genetischer Fingerabdruck“ – künftig eine Standardmaßnahme der Kriminalitätsbekämpfung?

Von Stephan Schwentuchowski, Altenholz (Der Berichterstatter ist Dozent im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein.

Die Frage, ob eine konsequente Nutzung des „genetischen Fingerabdrucks" zu einem bedeutsamen Effektivitätsgewinn in der Kriminalitätsbekämpfung führen kann, ohne zugleich die Freiheitsrechte der Menschen über Gebühr zu beeinträchtigen, wurde während einer Podiumsdiskussion am 14. April 2004 im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein in fachkompetenter Runde erörtert.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Klaus Buß, ist zurzeit auch Vorsitzender der Innenministerkonferenz.

Etwa 300 Besucher aus Polizei, Justiz und Verwaltung waren der Einladung des Fachbereichs gefolgt und konnten in der durch Arno Reimann vom NDR-Studio Lübeck moderierten Veranstaltung unterschiedliche Argumente mit-einander abgleichen.

Nach der Begrüßung durch den Rektor der Fachhochschule, Karl Wagner, und einem Einführungsreferat durch den Dekan des Fachbereichs Polizei, Hartmut Brenneisen, zum Thema „Sicherheit im freiheitlichen Rechtsstaat" machte zu-nächst der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und derzeitige Vorsitzende der Innenministerkonferenz (IMK), Klaus Buß, deutlich, dass er sich im Zusammenhang mit dem Thema der molekulargenetischen Untersuchung mehr Sachlichkeit wünsche. Auf der Grundlage eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aspekten der Freiheit und der Sicherheit seien Überlegungen hinsichtlich einer effektiveren

Kriminalitätsbekämpfung allerdings unabdingbar. Die Polizei sei schließlich kein Selbstzweck, sondern habe Sicherheit zu gewährleisten.

Generalstaatsanwalt Erhard Rex hält den bestehenden umfassenden Richtervorbehalt für entbehrlich.

In dieser Einschätzung wurde Innenminister Buß vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Erhard Rex, und vom Direktor des Landeskriminalamtes, Hans-Werner Rogge, unterstützt. Aufgrund der „denkbar geringen Grundrechtstiefe der DNA-Analyse" hielten Rex und Rogge den derzeit bestehenden umfassenden Richtervorbehalt für entbehrlich und plädierten statt dessen für eine Kompensation durch erweiterte Löschungsmöglichkeiten.

Dr. Helmut Bäumler fordert eine eingehende Diskussion über die Grenzen der DNA-Analyse.

Als Landesdatenschutzbeauftragter sprach sich Dr. Helmut Bäumler keinesfalls gegen die DNA-Analyse aus und bekräftigte die hohe kriminalistische Relevanz des Instruments. Er warnte jedoch auch vor einer uferlosen Ausdehnung der Maßnahme und forderte eine eingehende Diskussion über die rechtsstaatlichen Grenzen. Der reine Effizienzgedanke dürfe nicht entscheidend sein.

Der Dekan des Fachbereichs Polizei, Hartmut Brenneisen, plädiert für eine neue Sicherheitskultur.

In diesen Überlegungen wurde Dr. Bäumler durch den Bundesjustizminister a.D., Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, unterstützt, der forderte, dass die allgemeine Sensibilität der Bürgerinnen und Bürger bei der Diskussion über den „genetischen Fingerabdruck" berücksichtigt werden müsse, zumal niemand genau wisse, was wissenschaftlich in einigen Jahren möglich sei. Weiter kritisierte er die fehlende Übersichtlichkeit der Rechtslage, die nur schwer mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot in Einklang zu bringen sei.

Einvernehmen bestand allerdings in der Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland auch mit einer Erweiterung der bereichsspezifischen Befugnisse zur DNA-Analyse von einem Überwachungsstaat weit entfernt sei und keinen Vergleich mit dem Standard westlicher Nachbarländer zu scheuen brauche.

Sicherheit im freiheitlichen Rechtsstaat

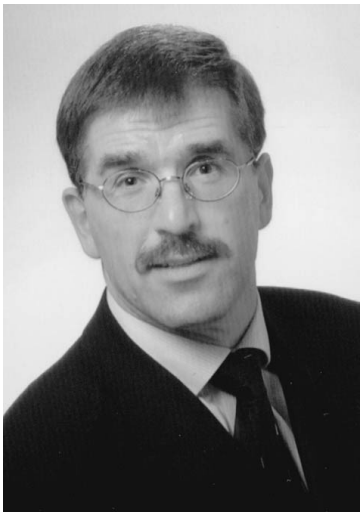

Von Hartmut Brenneisen, Dekan des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Altenholz 1

Wie viel Sicherheit benötigt eine offene und demokratische Gesellschaft, die ein möglichst hohes Maß an Freiheitlichkeit bewahren will, zugleich aber auch mit Bedrohungslagen der unterschiedlichsten Qualität konfrontiert wird? Hat sie sich mit diesen Szenarien zu arrangieren, mit der real existierenden Kriminalität abzufinden, oder ist eine deutliche Hinwendung zu mehr Sicherheit geboten? Muss die staatliche Macht gebändigt werden, um der schleichenden Umdeutung der Grundrechte zu begegnen oder ist die Anpassung der Eingriffsbefugnisse an die spezifischen Bedrohungslagen unumgänglich und als allein angemessene kriminalpolitische Reaktion zu betrachten? Diese Fragen machen das besondere Spannungsverhältnis zwischen hoheitlicher Intervention auf der einen und rechtsstaatlicher Distanz auf der anderen Seite deutlich. Nachfolgend sollen einige grundsätzliche Überlegungen zu diesen widerstreitenden Positionen angestellt werden.

1. Vertrauen entspricht dem Menschenwürdegrundsatz der Verfassung

Das Grundgesetz als wertgebundene Ordnung sieht den Schutz von Menschenwürde und Freiheit als obersten Zweck, als Herzstück der Verfassung.2 Der Rechtsstaat hat nicht allein die Freiheitsrechte der Menschen zu achten, sondern durch aktive Leistungen auch Freiheit zu ermöglichen. Durch die Ausrichtung auf die Grundrechte ist dem Staat mit seinen monopolistischen Machtmitteln eine dienende Funktion zugewiesen und der Vorrang des Einzelnen festgeschrieben worden.3 In ihrer Substanz sind Grundrechtspositionen individuelle, gegen eine etwaige Willkür gerichtete Abwehrrechte. Sie garantieren einen staatsfreien Raum, der den Eingriffen der hoheitlichen Gewalt entzogen ist. Bereits Benjamin Franklin konstatierte: „Diejenigen, die bereit sind, eine wesentliche Freiheit aufzugeben, um ein wenig vorübergehende Sicherheit zu erlangen, verdienen weder Freiheit noch Sicherheit...".4 Bürger dürfen nicht als potenzielles Sicherheitsrisiko eingestuft werden;5 Vertrauen allein entspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes.

Effektivität, so z.B. das Bundesverfassungsgericht in der aktuellen Entscheidung6 zur akustischen Wohnraumüberwachung, kann für einen demokratischen Staat nicht die vorrangige Zielstellung sein. Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gehört auch die Anerkennung eines „... absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung".7 Der Zweck heiligt eben gerade nicht die Mittel. Im Gegenteil, ein hoheitliches Vorgehen nach diesem Motto stellt eine rechtsstaatliche Todsünde dar. Ein Staat, in dem die Guten alles tun dürfen, um die Bösen zu bekämpfen, erscheint auf Dauer deutlich beängstigender als jede Gefahr durch Kriminalität.8

2. Ohne Sicherheit gibt es keine Freiheit

Allerdings ist die innere Sicherheit auch eine entscheidende Voraussetzung für das Bestehen der demokratischen Gesellschaft. Primäre Aufgabe des modernen Rechtsstaates ist es, Freiheit, Frieden, demokratische Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit im Sinne einer umfassenden Risikovorsorge zu sichern. Rechtswidrige Übergriffe anderer Gesellschaftsmitglieder sind mit aller Entschlossenheit zu unterbinden. Sicherheit bildet in diesem Sinne, nämlich als Rechtsgüter- und Integritätsschutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen durch andere Menschen, einen maßgeblichen Bestandteil jenes Vertrages, der die politische Herrschaft in der sich als Staat organisierten Gesellschaft legitimiert. Die Friedenspflicht der Bürger und das Gewaltmonopol des Staates bilden das Fundament der Sicherheit.9 Obwohl das Grundgesetz den Staatszweck Sicherheit nicht ausdrücklich benennt, ist dieser doch als wesentliche hoheitliche Aufgabe anerkannt und mit Blick auf die zunehmende Globalisierung gerade auch durch das Europäische Gemeinschaftsrecht10 hervorgehoben worden. Bereits 1792 prägte Wilhelm von Humboldt den Satz: „... denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit".11 Anderslautende Ansätze können in einer defizitären Welt niemals aufgehen,12 insbesondere würden sie die Rechtspositionen potenzieller Opfer sträflich außer Acht lassen.

3. Ausgleich über die rechtsstaatliche Schnittmenge

Das hoheitliche Normengefüge im demokratischen Rechtsstaat darf nicht beliebig ausgeweitet werden, sondern ist an der real existierenden Bedrohungslage auszurichten, die durch Organisierte Kriminalität ebenso gekennzeichnet ist wie durch den internationalen Terrorismus, die Alltagskriminalität und letztlich auch durch Aspekte der öffentlichen Unordnung.13 Gefragt ist stets eine sorgfältige Analyse und die Entscheidung für die zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter unbedingt erforderlichen Eingriffsermächtigungen.14 Das Ziel neuer Befugnisnormen darf es niemals sein, die Freiheit einzuschränken oder gar abzuschaffen; es muss vielmehr um ihre Erhaltung und Erweiterung gehen.15 Insbesondere sind die Entscheidungen des Gesetzgebers mit einer eindeutigen Absage an so

genannten „rechtspolitischen Beifang"16 zu verbinden. Unnachgiebigkeit gegenüber einer überbordenden Kriminalität ist nicht mit symbolischer Gesetzgebung zu verwechseln, die lediglich den Anschein einer weitsichtigen und proaktiven Sicherheitspolitik erweckt. Gleichfalls sind alle Versuche der Eingriffsverwaltung, die vermeintliche Gunst der Stunde zu nutzen und das bestehende Instrumentarium einseitig auszuweiten, entschieden zurückzuweisen. Der Nutzen jeder Maßnahme muss eingehend diskutiert werden, um keine Scheinsicherheit zu erzeugen, die

später im Vollzugsdefizit endet.17 Der Prozess einer beständigen, schließlich nicht mehr transparenten und handhabbaren Aufschichtung von immer neuen Rechtsgrundlagen ist durch ein Netzwerk rechtsstaatlicher Sicherungen zu unterbrechen.18 Denkbar sind hier neben einschränkenden Anordnungsvorbehalten insbesondere die Befristung hoheitlicher Eingriffsermächtigungen, eine Normevaluation und die darauf aufbauende parlamentarische Kontrolle.

Der rechtsstaatliche Doppelauftrag scheint zunächst in ein Dilemma zu führen. Bei umfassender Beachtung des gebotenen Augenmaßes und der Unterbindung jeder Einseitigkeit können jedoch beide Zielstellungen zum Ausgleich gebracht werden.19 Schutz und Freiheit sind gleichrangige materiell-rechtliche Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips, die eine gemeinsame Schnittmenge aufweisen. Denn ohne Sicherheit kann es keine Freiheit geben und ohne Freiheit keine rechtsstaatliche Demokratie.20

4. Die Bedeutung einer neuen Sicherheitskultur

Es ist eine neue Sicherheitskultur21 als Steuerungsmodus notwendig, die dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Staates auf allen Ebenen gerecht wird und eine Synthese von Freiheit und Sicherheit fördert.

Aussagen wie „Das Bundesverfassungsgericht stellt Freibriefe für die Organisierte Kriminalität aus" oder „Datenschützer sind Komplizen des inter-

nationalen Terrorismus" sind ebenso zurückzuweisen wie plakative Forderungen nach einer „Entwanzung des Rechts" oder die Gleichsetzung der rechtsstaatlichen Polizeiarbeit in der Bundesrepublik Deutschland mit den „Gestapo-Methoden" des nationalsozialistischen Unrechtsregimes.22 „Sieg und Niederlage" für die Anwälte demokratischer Grundüberzeugungen stellen verhängnisvolle Termini dar.23 Der ehemalige Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Ostendorf, hat bereits 1993 berechtigt festgestellt: „Kriege beginnen immer mit Worten."24

Freiheitsrechte behindern naturgemäß die Polizei und können faktisch potenziellen Rechtsbrechern Vorteile verschaffen. Das liegt in der Natur der Sache und ist vollkommen undramatisch, denn jede Norm, die eine hoheitliche Eingriffshandlung zulässt, begrenzt diese eben auch. Unversöhnliche Standpunkte sind daraus indes nicht abzuleiten. Im Gegenteil, eine rechtsstaatliche Eingriffsverwaltung muss an möglichst umfassenden Freiheitsrechten ein fundamentales Interesse haben, denn es geht um die Grundlagen der Demokratie25 und um das gesellschaftliche Klima der „... Empathie für andere und der Toleranz für das Andersartige."26

1 Der Autor ist Dekan des Fachbereichs Polizei und Prorektor der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein.

2 BVerfGE 7, 198; 12, 51; Stern, in: Merten/Papier, 2004, Handbuch der Grundrechte, S. 45; Dreier, 2004, Grundgesetz _ Kommentar (Band I), 2. Auflage, Vorbemerkungen, Rdnr. 84.

3 Calliess, 2003, Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse, DVBl, S. 1096; ders., 2002,

Sicherheit im freiheitlichen Rechtsstaat, ZRP, S. 1; Leutheusser-Schnarrenberger, 1999, Neue Dimensionen des Politischen, ZRP, S. 313; Kniesel, 1996, „Innere Sicherheit" und Grundgesetz, ZRP, S. 482.

4 Franklin, 1759, Historical Review of Pennsylvania („They that give up essential liberty to obtain a little temporaray safety deserve neither liberty nor safety"). Vgl. dazu Dix, 2004, Informations- und Kommunikationskriminalität, Kriminalistik, S. 81.

5 Kniesel, 1996, aaO, S. 482; zum Thema „Menschenwürde versus Kontrollen" vgl. kritisch Schwabe, 1998, „Kontrolle ist schlecht, Vertrauen allein der Menschenwürde gemäß?", NVwZ, S. 709.

6 BVerfGE vom 03.03.2004, NJW 2004, S. 999; vgl.
dazu Schaar, 2004, Trendwende für das Recht, SZ, Nr. 53, S. 5 und Nowak, 2004, Fesseln für Ermittler, Deutsche Polizei, Heft 4, S. 6.

7 BVerfGE vom 03.03.2004, NJW 2004, S. 999.

8 Vgl. dazu z.B. Haurand/Vahle, 2003, Rechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr in Entführungsfällen, NVwZ, S. 513.

9 Callies, 2003, aaO, S. 1096; Hoffmann-Riem, 2002, Freiheit und Sicherheit im Angesicht terroristischer Anschläge, ZRP, S. 497; Hetzer, 2002, Attentat und Rechtsstaat, Kriminalistik, S. 490; Pitschas, 2002, Polizeirecht im kooperativen Staat, DÖV, S. 221; ders., 1993, Innere Sicherheit und internationale Verbrechensbekämpfung als Verantwortung des demokratischen Verfassungsstaates, JZ, S. 857.

10 Art. 6 Charta der Grundrechte der EU: „Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit". Vgl. dazu: Dreier, 2004, aaO, Vorbemerkungen, Rdnr. 45; Häberle, 2004, Eine EU-Verfassung als Chance für den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", Polizei-heute, S. 2; Pietsch, 2003, Die Grundrechtecharta im Verfassungskonvent, ZRP,

S. 1; Leutheusser-Schnarrenberger, 2002, Die Entwicklung des Schutzes der Grundrechte in der EU, ZRP, S. 329; Calliess, 2002, aaO, S. 1; Denninger, 2002, Freiheit durch Sicherheit?, Kritische Justiz, S. 467.

11 Humboldt von, 1792 (1967), Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, S. 58; vgl. dazu Schmidt-Jortzig, in: Merten/Papier, 2004, Handbuch der Grundrechte, S. 434.

12 So z.B. Stümper, 1996, Neue Dimensionen des Datenschutzes, Kriminalistik, S. 530; ders., 1997, Ist unsere Kriminalpolitik zukunftsfähig?, Die Polizei, S. 231.

13 Brenneisen, 2002, Polizeiliche Informationseingriffe im Spannungsfeld zwischen aktuellen Bedrohungsszenarien, effektiven Befugnisnormen und datenschutzrechtlichen Sicherungen, DPolBl, Heft 4,
S. 7.

14 Ziercke, 2002, Neue Sicherheitsarchitektur für Deutschland, Kriminalistik, S. 346.

15 Simitis, 1997, Daten- oder Tatenschutz _ ein Streit ohne Ende?, NJW, S. 1902 (unter Hinweis auf John Locke, 1680, Two Treatises of Civil Government).

16 Ziercke, 2002, aaO, S. 346.
17 Ziercke, 2002, aaO, S. 346; Brenneisen, 2002, Datenschutz aus Sicht der Polizei, PVT, S. 98; ders. 2002, aaO, S. 7.

18 Brenneisen, 2002, aaO, S. 7; Lange, 2003, Zehn-Punkte-Erklärung des AKIS zur inneren Sicherheitspolitik.

19 Schmidt-Jortzig, in: Merten/Papier, 2004, aaO, S. 434.

20 Denninger, 2002, aaO, S. 467.

21 Calliess, 2003, aaO, S. 1096; ders., 2002, aaO, S. 1; Schaefer, 2001, Strafverfolgung und innere Sicherheit nach den Terroranschlägen, NJW, S. 3755; Kniesel, 1996, aaO, S. 482.

22 Zu Aussagen dieser Art vgl. z.B.: Nowak, 2004, aaO, S. 6; Prantl, 2004, Der Staat der alles wissen will, SZ, Nr. 12, S. 4; Hetzer, 2002, Polizeibehörde oder Geheimdienst?, Der Kriminalist, Heft 1, S. 14; Lisken, 1998, Für eine demokratische Polizeiverfassung, ZRP, S. 270; ders., 1997, Auf dem Weg zum Kontrollstaat, Polizei-heute, S. 85.

23 So aber z.B. Jansen, 2004, BDK-Aktuell, Der Kriminalist, S. 138 („... wer ist Gewinner, wer ist Verlierer?").

24 Ostendorf, 1993, Kriege beginnen immer mit Worten, Deutsche Polizei, Heft 1, S. 21.

25 Brenneisen, 2002, aaO, S. 98.

26 Hoffmann-Riem, 2002, aaO, S. 497.

Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit _ ein Spagat zwischen „Global Player" und „Community Policing"?

Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Pol.-Präs. Berlin

Um die Antwort gleich an den Anfang der Ausführungen zu stellen: Nein, weder ein Spagat noch eine Alternativentscheidung zwischen beiden. Zweifellos benötigt die Polizei der Zukunft mehr denn je sowohl die internationale/weltweite Zusammenarbeit als auch den engen Bezug zum lokalen Geschehen, zum Kiez.

Der Wahlspruch „Think global, act local" genügt also den Erfordernissen nicht mehr, vielmehr muss die Handlungsmaxime lauten, das eine zu tun, ohne das andere zu lassen! Die Thematik „Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit" beinhaltet schon deshalb eine Vielzahl relevanter Sachkomplexe, weil die Bundesrepublik Deutschland sozu-sagen im Herzen Europas liegt, einem Europa, das für die Organisierte Kriminalität immer attraktiver und lukrativer wird. Die offenen Grenzen durch das Schengener Abkommen im Kernbereich der EU bewirken, dass die OK kaum noch Zollkontrollen fürchten muss.

Gleichwohl ist und bleibt bis auf weiteres die Bekämpfung der kriminellen Strukturen Sache eines jeden einzelnen Mitgliedsstaates.

Alle Mitgliedsländer legen gesteigerten Wert auf die Erhaltung ihrer uneingeschränkten Souveränität. Im Ergebnis führt das dazu, dass die rechtlichen Maßnahmen und gesetzlichen Vorschriften nicht nur nicht harmonisiert, sondern sogar unzureichend koordiniert werden. Nur in seltenen Fällen konnte man sich bislang zu einem einheitlichen Vorgehen durchringen. Insellösungen bedingen aber immer Lücken, Schwachstellen und Nahtstellenprobleme. Und genau diese werden von den Tätern für ihre kriminellen Strukturen und Aktivitäten genutzt.

Deutschland nimmt hierbei ohnehin eine exponierte Stellung ein. Lukrativ ist die Bundesrepublik einerseits durch die nach der Wiedervereinigung im Osten hinzugekommenen kriminalgeografisch relativ unerschlossenen Gebiete, die aufgrund des Vakuums optimale Voraussetzungen für die Expansion krimineller Vereinigungen aufweisen und andererseits wegen des Absatzmarktes für Drogen, zumal die Gewinnmarge in Europa gegenüber dem Handel in den USA bei etwa der 3-fachen Größenordnung liegt.

Multinational organisierte Tätergruppen operieren je nach Lage der Dinge und den Erfordernissen situativ, flexibel, spontan. Oder langfristig vorbereitet, bis ins letzte Detail geplant, abgesichert und risikominimiert. Größere Distanzen sowie Ländergrenzen werden über schnelle und gut ausgebaute Verkehrswege per Landverbindungen, Seewege oder Jet überwunden. Sie verfügen über die modernste Technik, beste nationale und internationale Kontakte und immense finanzielle Mittel, die ihnen den Zugang zur gekauften Intelligenz und damit auch zu den besten Anwälten oder Gutachtern ermöglichen. Die globalen Netzwerke beschränken sich keinesfalls auf ebenenspezifische Assoziationen, vielmehr gibt es _ intensiver und häufiger als weitläufig bekannt ist _ auch gut funktionierende Zweckgemeinschaften zwischen z.B. der OK und dem internationalen Terrorismus sowie Interessen _ und Aktionsbündnisse von kriminellen bzw. terroristischen Organisationen und Landesregierungen oder Oppositionsbewegungen. Das Spektrum reicht dabei von der Tolerierung über die Unterstützung bis hin zur Mitwirkung.

Zu den speziellen Aktionsfeldern der international operierenden kriminellen Gruppen zählen insbesondere

- Drogendelikte
- Waffenhandel
- Schleuserkriminalität (Arbeitskräfte, Flüchtlingsschleusung)
- Schutzgelderpressung/sonstige Erpressung
- Entführungen
- Menschenhandel (Prostituierte, Kinderhandel/Kinderpornografie)
- Kraftfahrzeugverschiebung
- Fälschungsdelikte incl. Herstellung von Falschgeld und unbarer Zahlungsmittel
- Rotlichtkriminalität (Glücksspiel, Wettbetrieb, Prostitution)
- Organisierter Raub bzw. Diebstahl allgemein (Wohnungseinbruch, Kfz-Teilediebstahl, Kunstdiebstahl, Ta schen- und Trickdiebstahl usw.)
- Wirtschaftskriminalität (Anlage-, Aktien-, Subventions- oder Insolvenzbetrug)
- Geldwäschedelikte
- illegaler Zigarettenhandel
- Produktpiraterie
- Computerkriminalität
- Industrie- und Wirtschaftsspionage
- Organhandel
- Proliferation/Nuklearkriminalität (unautorisierte Verbreitung von atomaren, biologischen oder chemischen Massenvernichtungsmitteln sowie Kriegswaffen)
- internationaler Terrorismus

Den weltweit zusammenarbeitenden Tätern ist schwierig genug beizukommen und wenn überhaupt, dann nur mit einer Polizei, die international wenigstens ebenso gut und optimal verzahnt agiert/reagiert.

Die derzeit bereits vorhandenen Möglichkeiten der globalen oder internationalen Zusammenarbeit müssen ausgebaut und intensiviert werden. Entsprechende Programme sind bereits auf den Weg gebracht.

Da wären zunächst die tradierten und jedem Polizeibeamten bestens vertrauten Einrichtungen **Interpol** und **Europol** zu nennen. Ersteres Amt wurde 1923 als „Internationale kriminalpolizeiliche Kommission" gegründet und war unter der Bezeichnung IKPO Interpol bekannt. 1946 erlangte die aktuell weltweit größte internationale Polizeiorganisation einen Aufgaben- und Statuswechsel, hin zu einer die nationalen Polizeien bei grenzüberschreitender Ermittlungstätigkeit, Fahndung und Rechtshilfeersuchen unterstützenden Behörde. Exekutivaufgaben obliegen Interpol nicht. Das Europäische Polizeiamt Europol fußt auf dem Maastricher Vertrag, der im Oktober 1998 in Kraft trat. Zielsetzung ist die erklärte gemeinsame Bekämpfung der international bedeutsamen Kriminalität. Vergleichbar mit Interpol geht es originär um Datensammlung, Aufbereitung und Datenaustausch. Gleichwohl gibt es ernsthafte Bestrebungen, die Kompetenzen auszuweiten. Der Schritt zu eigenen Ermittlungskompetenzen hin wird zwar noch gescheut, die Beteiligung an gemeinsamen Ermittlungsgruppen der Mitgliedsstaaten ist aber bereits seit 2002 möglich.
Relativ jung ist dagegen das „Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, **OLAF**", das seit 1999 existiert. Hier geht es um die Verfolgung von kriminellen Machenschaften und Betrugshandlungen zum Nachteil des EU-Haushaltes, also um Zollvergehen, Steuerbetrug und Subventionsbetrug. Die Ermittlungen beschränken sich jedoch auf reine Verwaltungsmaßnahmen, so dass die Behörde auch keine polizeilichen Befugnisse hat.

Die Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus gepflegt werden und funktionieren muss, ist also weder neu noch überraschend. Historisch betrachtet gab es erst praktische Umsetzungen dieser Notwendigkeit in den Bundesländern mit Auslandsgrenzen. Erinnert sei an das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden im deutsch-französischen Grenzgebiet vom 1.10.1978, die Zusammenarbeit zwischen Baden-Württemberg und Frankreich sowie der Schweiz oder zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden/Belgien. All diese bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen hatten sich schon lange vor dem Schengener Abkommen bewährt.

Eine weitere Erkenntnis war, dass es eben nicht ausreicht, Abkommen zu unterzeichnen und mit gutem Willen Zusammenarbeit zu propagieren.

Gleichermaßen wichtig ist, dass die Polizisten, also die Menschen sich kennen und vertrauen lernen. Bräuche, Mentalität, Traditionen, Erfahrungen und mitunter auch Vorurteile/Verallgemeinerungen können diesem Vorhaben durch- aus im Wege stehen.

Das war auch dem englischen Polizisten Arthur Troop klar, der bestrebt war, das Misstrauen und die Zerrissenheit der Gesellschaft, insbesondere der Polizeien, nach den Wirren des 2. Weltkrieges zu überwinden. Er beabsichtigte einen Weltverband zu gründen, in dem sich Polizeibedienstete zusammenschließen, um über persönliche Kontakte/Freundschaften auch dienstliche Themen/Probleme zu lösen.

Am 1.1.1950 gründete dieser junge Sergeant die IPA Großbritannien. Drei Jahre später wurden Sektionen in den Niederlanden, Belgien und Frankreich gebildet, 1955 kam u.a. auch Deutschland hinzu. Heute hat die International Police Association (IPA) mehr als 320.000 Mitglieder in über 60 Ländern der Welt.

Sich gegenseitig unterstützen, kennen lernen, Vertrauen gewinnen, sind Wege zu einer erfolgreichen internationalen Zusammenarbeit. Dem wird durch die vielen Auslandsmissionen der Polizei entsprochen. Dazu gehören Einsätze in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Kroatien, Danube (Afrika) und Afghanistan.

Ein weiteres Feld sind die von der EU organisierten Projekte in Riga, Budapest und das Phare Twinning-Programm. Letzteres beinhaltet eine Zusammenarbeit, Partnerschaft bzw. Kooperation zwischen Polen und der Bundesrepublik auf dem Sektor der inneren Sicherheit. Derartige Programme sind ideal, um die Schere zwischen dem großen Thema „internationale Zusammenarbeit" und der Community Policing wieder zu schließen, zu einer Einheit werden zu lassen. Im Rahmen des Phar- Twinning-Unterstützungsprojektes waren polnische Polizeikollegen für mehrere Tage in Berlin, um die kiezbezogene Arbeit der Berliner Polizei vor Ort erleben zu können. Der im offiziellen Programm ausgewiesene dienstliche „Kiezspaziergang" erweckte das besondere Interesse der Delegation. Mehrfache Rückversicherungen durch die Teilnehmer bei dem für die Organisation und Betreuung zuständigen Berliner Kriminalbeamten, ob das denn mit dem Kiezspaziergang „auch wirklich klar gehe", ließ diesen misstrauisch werden und den Dolmetscher konsultieren. Das war dann auch gut so, denn nun stellte sich heraus, dass die Dolmetscherin des BKA, die das Programm in die polnische Sprache übertragen hatte, in Unkenntnis des typischen berlinerischen Begriffs „Kiez..." diesen als „Bordellbesuch" bezeichnete! Die Enttäuschung der polnischen Kollegen hielt sich aber in Grenzen, als sie den wahren Inhalt des Programmpunktes erfuhren. Ein Beispiel mehr, das zeigt, wie wichtig es im täglichen Umgang miteinander ist, einander zu verstehen... unmissverständlich!

125 Jahre Kriminalpolizei Baden

Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung und die Kriminalisten damals wie heute

Von Dieter Schneider, Inspekteur der Polizei,
Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart1

Mit einer würdigen Festgala feierte die Kriminalpolizei Baden am 17. Juli 2004 in Mannheim ihr 125-jähriges Bestehen. Zahlreiche aktive und ehemalige Beschäftigte der Polizei, Vertreter vieler Behörden und Einrichtungen mit Sicherheitsaufgaben, Freunde und Partner der Polizei aus der Politik, Wirtschaft und der gesamten Gesellschaft waren gekommen, um dieses Jubiläum gebührend zu feiern. Für den verhinderten Innenminister Heribert Rech hielt Dieter Schneider noch in der Funktion des Landeskriminaldirektors die Festansprache. Die Aussagen zu den historischen und den aktuellen Herausforderungen für die Kriminalitätsbekämpfung und die Anforderungen an die Kriminalisten damals wie heute gelten über die Kriminalpolizei Baden hinaus. Aus gegebenem Anlass eine kleine Hommage an die Kriminalisten als Teil der gesamten Polizei, die keineswegs die Verdienste aller anderen Kolleginnen und Kollegen schmälern soll.

I. Einleitung

Wenn man bedenkt, dass Verbrechen so alt wie die Menschheit sind ich erinnere an den bekannten Mordfall Kain-Abel, dann ist verglichen damit die heutige Kriminalpolizei eine noch geradezu jugendliche Institution.

Andererseits sind 125 Jahre auch für eine Organisation wie die Kriminalpolizei eine lange Zeit. Eine Zeit, die gekennzeichnet ist von Höhen und Tiefen und weit reichenden gesellschaftlichen Umbrüchen. Denken wir nur an die Industrialisierung, den Schrecken zweier Weltkriege, den Wiederaufbau mit dem Wirtschaftswunder, die Rezession, die zunehmende Internationalisierung, den Fall des Eisernen Vorhangs,

das zusammenwachsende Europa, neue Medien und die rasante Entwicklung unseres Informationszeitalters um nur einige Meilensteine unserer jüngeren Vergangenheit zu skizzieren. All dies hat die Kriminalpolizei immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt und wird sie auch künftig weiter stellen. 125 Jahre Kriminalpolizei Baden sind eine willkommene Gelegenheit, zurückzuschauen und in der Reflexion der Geschichte die vielfältigen Herausforderungen an eine moderne Kriminalpolizei des 21. Jahrhunderts aus heutiger Sicht zu beleuchten.

Es war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der die Geschichte der modernen Kriminalpolizei ihren Anfang nahm und in der ihre Methoden, ich denke hier vor allem an die Kriminalistik und die Kriminaltechnik, revolutioniert wurden. Als älteste und traditionsreichste und damit wohl zu Recht als „Wiege der Kriminalpolizei" gilt die im Jahr 1810 in Paris entstandene Sûreté, als deren Gründer Eugène Francois Vidocq in die Geschichte einging. Am Rande bemerkt: Vidocq war übrigens der Ansicht, dass man Kriminelle nur mit Kriminellen fangen könne. Seine Detektive rekrutierten sich deshalb praktisch ausschließlich aus dem kriminellen Milieu; auch er selbst war früher Häftling und hatte jahrelang im Kerker Seite an Seite mit den schlimmsten Verbrechern gelegen. Man sieht, Pionierzeiten sind nicht frei von Wirrungen. Um so mehr ist herauszustellen, dass sich die Kriminalpolizei Baden hier mit der „Landesherrlichen Verordnung über die Einrichtung der Kriminalpolizei Baden vom 17. Juli 1879" sozusagen von Anfang an auf klarem und gesichertem Terrain bewegt hat. Und noch eine zweite Lehre lässt sich aus der Geschichte ziehen: Verordnungen von übergeordneter Stelle müssen nicht zwingend schlecht sein _ auch wenn sie aus den Landeshauptstädten kommen.

Aber nochmals zurück zu den Anfängen der Kriminalpolizei: In Deutschland setzte man bereits im Jahre 1799 in der so genannten „Criminalkommission" beim Berliner Kammergericht erstmals Kriminalbeamte als Spezialisten ein, um alle zur Aufklärung von Kapitalverbrechen erforderlichen Ermittlungen und Vernehmungen durchzuführen. Das war sozusagen die Geburtsstunde der Kriminalpolizei in Deutschland. Die eigentliche „Geburtsurkunde" dürfte jedoch das „Berliner Polizeireglement" vom 01.04.1811 sein, ein Abkommen zwischen Justiz und Polizei, nach dem die Polizeibehörde in eigener Verantwortung Straftaten aufklären und die Fälle ohne sofortige Hinzuziehung der Gerichte bearbeiten durfte. Die Berufsbezeichnung „Kriminalkommissar" tauchte dann soweit hier bekannt erstmals im Jahr 1820 auf.

Und wie sah es in Baden-Württemberg aus?

Damit war Berlin in früheren Zeiten dem innovativen Südwesten noch voraus. Wie sah es aber hier im heutigen Baden-Württemberg aus? Wer hatte hier die Nase vorn, Baden oder Württemberg? Im Verwaltungsbericht der Stadt Stuttgart aus dem Jahre 1876 wurde unter der Ziffer „XII Stadtpolizeiamt" erstmals in der Geschichte der Stuttgarter Polizei der Begriff „Kriminalpolizei" eingeführt. Auch die Württemberger haben demnach frühzeitig die Zeichen der Zeit erkannt und den Grundstein für die heute nicht mehr wegzudenkende Kriminalpolizei gelegt.2)

II. Wie entstand die Kriminalpolizei Baden?

Die Gründung der Kriminalpolizei Baden vor 125 Jahren fiel in eine Zeit tief greifender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen. Zunehmende Urbanisierung ließ die Einwohnerzahlen in den Städten Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg innerhalb weniger Jahrzehnte rapide ansteigen. Die neue Zeit sorgte für Wohlstand und Reichtum, aber sie machte viele Menschen gleichzeitig zu Verlierern und zu Außenseitern. Soziale Probleme wurden sichtbar, gesellschaftliche Konflikte verschärften sich. Dies war und ist ein idealer Nährboden für die Entstehung von Kriminalität. Vagabunden, Bettler, Prostituierte, Gauner und das aufkeimende Berufsverbrechertum beeinflussten mehr und mehr das soziale Leben in den Städten. Steigende Kriminalität und immer qualifiziertere Delikte führten dazu, dass die traditionellen Methoden des „Einheitspolizisten", des uniformierten Schutzmanns an der Ecke, nicht mehr ausreichten. Eine Antwort auf diese gestiegenen Sicherheitsrisiken war vor 125 Jahren die Gründung der Kriminalpolizei in Baden.

Hier zeigen sich deutliche Parallelen zu unserer heutigen Zeit: Auch wir leben in einer Zeit des rasanten Wandels. Und wie vor 125 Jahren birgt dieser Wandel auch Risiken für die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl vieler Menschen. Und wie vor 125 Jahren müssen auch wir heute Strategien und Taktiken entwickeln, um die Risiken und Probleme für die Innere Sicherheit kalkulierbar und beherrschbar zu halten. Damals wie heute müssen wir die Sorgen, Nöte und Ängste der Menschen ernst nehmen. Ich nenne nur einige Stichworte: Globalisierung, Öffnung der Grenzen, Migration, Veränderungen der Arbeitswelt, technischer Fortschritt und vieles andere mehr. Welche Gefahren drohen aus diesen Entwicklungen? Vor welche Herausforderungen wird die Kriminalpolizei von heute und morgen gestellt?

III. Damals wie heute hohe Anforderungen an die Kriminalpolizei

Ich möchte kurz skizzieren, unter welchen Rahmenbedingungen die Kriminalpolizei heute in Baden-Württemberg arbeitet.

Seit Jahren liegen wir, was die Kriminalitätsbelastung angeht, ganz vorne im Vergleich der Bundesländer. Nirgendwo sonst in Deutschland ist die Zahl der Straftaten pro einhunderttausend Einwohner so niedrig wie bei uns in Baden-Württemberg. Im Jahr 2003 wurden 5.685 Straftaten pro 100.000 Einwohner gezählt. Der Bundesdurchschnitt lag bei rund 8.000 Straftaten, also fast 30 Prozent höher. Und das ist seit etlichen Jahren so. Dieses erfreuliche Ergebnis ist zum einen auf gute gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen, wie die noch vergleichsweise gute wirtschaftliche Lage im Land, ein insgesamt gesundes Sozialwesen und eine eher wertkonservativ orientierte Bevölkerung zurückzuführen _ aber gewiss auch auf unsere richtige Sicherheitsphilosophie und ihre konsequente Umsetzung durch engagierte Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen vor Ort. Dieses vergleichsweise gute Sicherheitsniveau darf aber kein Ruhekissen sein und ist auch kein Grund, die Hände in den Schoß zu legen. Wir behalten unsere Linie bei, das heißt, wir lassen die Dinge nicht ‚treiben', sondern gehen gegen sich abzeichnende Fehlentwicklungen schon im Ansatz, also möglichst frühzeitig und entschlossen vor, mit niedriger Einschreitschwelle und unter Ausschöpfung aller uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, sprichwörtlich, bevor das Kind in den Brunnen

gefallen ist. Das gilt nicht nur für Ordnungsstörungen, sondern auch für die Verbrechensbekämpfung.

Wir steuern einen klaren, verlässlichen und berechenbaren Kurs in Sachen Sicherheit, anstatt jedem Zeitgeist hinterher zu laufen. Dabei erfordert die sich ändernde Sicherheitslage von der Polizei des Landes zugleich eine ständige Anpassung und Fortschreibung ihrer Konzepte und polizeitaktischen Schwerpunktsetzungen. Zur Bekämpfung der besonders sozialschädlichen Kriminalitätsformen wie der schweren Gewaltkriminalität, der Organisierten Kriminalität, der Wirtschafts-, Umwelt- und Jugendkriminalität und insbesondere der politisch motivierten Kriminalität brauchen wir eine hochspezialisierte und effiziente Kriminalpolizei heute mehr denn je. Gerade die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des islamistischen Extremismus und Terrorismus machen klar, dass es heutzutage nicht mehr nur darum geht, einzelne Straftäter zu überführen, sondern da-rum, staatenübergreifende kriminelle Netzwerke mit hohem Bedrohungspotenzial aufzudecken und die im Vordergrund aktiven Kriminellen ebenso wie die Hintermänner zu entlarven. Daneben bleibt natürlich auch weiterhin der hochkriminelle Einzeltäter im Visier der Kriminalpolizei.

Nur wenn die Kriminalpolizei ständig „am Ball bleibt" und auf sich abzeichnende Entwicklungen angepasst reagiert, trägt sie den Sicherheitsbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Dies ist für die Polizei insgesamt und damit auch für die Kriminalpolizei des Landes Verpflichtung und eigener Anspruch zugleich.

Was macht den guten Kriminalisten aus?

Wie immer auch die Organisation einer Kriminalpolizei zugeschnitten sein mag, wie immer die Organisationskästchen gruppiert sind, ist letztlich oft nicht der entscheidende Punkt. Organisationen sind immer nur so gut wie die Menschen, die in ihnen arbeiten. Was ist es aber, was einen guten Kriminalisten auszeichnet?

Manche Externe mögen jetzt vielleicht an die Fernsehkriminalisten, wie Derrick, Columbo, Schimanski, Kommissar Stoever oder an den Alten denken. Die Arbeit im Krimi unterscheidet sich jedoch gravierend von der Realität. Im polizeilichen Alltag lassen sich Kapitalverbrechen nicht im Stundentakt lösen. Es kommt auch relativ selten eine „Adelheid mit ihren Mördern" zu Hilfe, die einem etwas dusseligen Mordermittlungsteam den Täter auf dem Präsentierteller frei Haus liefert.

Der typische Kriminalist ist auch nicht unbedingt an Schirmmütze, Pfeife und Lupe zu erkennen, wie der wohl berühmteste Detektiv Sherlock Holmes. Eher schon an der genialen Arbeitsmethode eines Sherlock Holmes, mit der Fähigkeit, aus den winzigsten Anhaltspunkten seine scharfsinnigen Schlüsse zu ziehen.

Persönliche Leistungsfähigkeit und fachliche Kompetenz zeichnen einen guten Kriminalisten aus, der sein Geschäft von der Pike auf gelernt hat und sein Handwerk bestens versteht. Zum Vollblut-Kriminalisten wird man nicht alleine mit brillantem fachtheoretischem Wissen. Detektivischer Spürsinn, Motivation und Engagement können nicht mit der Ausbildung „eingehaucht" werden.

Kreativität statt Bürokratie ist gefordert. Wir können vieles im kriminalistischen Vorgehen regeln, auch formalisieren. Das „I-Tüpfelchen", das in schwierigen Fällen

zum Erfolg führt, lässt sich jedoch oft nur durch kreatives Denken finden. Der gute Kriminalist muss sich in die Gedankenwelt eines Täters hineinversetzen können, nur dann ist es ihm möglich, fundierte Tathypothesen aufzustellen, ohne an diesen zu kleben oder sich zu verrennen. All diese kriminalistischen Tugenden, die den erfolgreichen Kriminalisten damals wie heute auszeichnen, erfordern Akribie und analytisches Vorgehen, aber auch ein Gefühl für die richtigen Ermittlungsansätze, manche sagen auch eine Spürnase. Der Kriminalist muss intelligent, phantasiereich und flexibel sein, bei Ermittlungen Biss haben, ohne verbissen zu sein und die Bereitschaft mitbringen, auch zunächst aussichtslos erscheinenden Ansätzen und abwegigen Lösungen ebenso engagiert und zielstrebig nachzugehen. Bei all dem sind Kriminalisten keine besonderen Menschen, aber Menschen mit einem besonderen Beruf. Man wird zwar zur Kriminalbeamtin oder zum Kriminalbeamten ernannt. Erfolgreich kann aber nur sein, wer diesen Beruf als Berufung empfindet und ihn dementsprechend ausübt. Die Arbeit des Kriminalbeamten ist oft weit mehr als die Arbeit eines 8-Stunden-Tages - jeder, der in einer Sonderkommission mitgearbeitet hat, kann ein Lied davon singen. Die Aufklärung schwerer Verbrechen ist Dienst und Verpflichtung für Mensch und Gesellschaft. Daran hat sich über all die Jahre nichts geändert. Gerade hier ist die Kriminalpolizei nicht nur ihrer Tradition, sondern ihren eigenen Wertmaßstäben verpflichtet, denn wo Job-Denken Raum greift, haben Verbrecher letztlich leichtes Spiel.

Die Stunde der Kriminalisten schlägt immer dann, wenn uns Verbrechen die Illusion der friedlichen Gesellschaft rauben. Dies ist leider viel zu oft der Fall. Die Öffentlichkeit und die Medien sind bereit, die Kriminalisten wie Helden zu preisen, wenn es ihnen gelingt, ein abscheuliches Verbrechen aufzuklären und den Täter zu überführen. Umgekehrt kommt genau so schnell schonungslose Kritik auf, wenn die Kriminalisten bei der Aufklärung schwerer Verbrechen scheitern.

Zwischen diesen Extremen liegt der Alltag: Dass sich Polizeibeamte Tag für Tag und Nacht für Nacht mit der Masse der weniger spektakulären Straftaten auseinander setzen, wird als Selbstverständlichkeit noch nicht einmal registriert. Und auch deshalb ist es richtig und wichtig, dieses 125-jährige Jubiläum festlich zu begehen und die Arbeit der Kriminalpolizei als Teil der gesamten Polizei für die Sicherheit der Menschen gebührend zu würdigen.

Revolution in der Kriminaltechnik

Die Anforderungen an unsere Beamtinnen und Beamten waren und sind sehr hoch. Die Ausprägung der notwendigen spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten hat sich in den letzten 125 Jahren naturgemäß geändert. Die Methoden und Möglichkeiten, die der modernen Kriminalpolizei heute zur Verfügung stehen, unterscheiden sich ganz wesentlich von jenen Instrumenten, die den Altmeistern der Kriminalistik früher zur Verfügung standen. Die technische Revolution hat das Bild der heutigen Kriminalpolizei mitgeprägt. Markantestes Beispiel ist die DNA-Analyse.

Wer hätte vor 20 Jahren ernsthaft gedacht, dass es in wenigen Jahren möglich sein könnte, aus minimalem, mit dem bloßen Auge nicht sichtbarem genetischen Material Straftäter zu überführen. Welch großer Stellenwert diesem Instrument inzwischen zukommt, zeigt sich täglich bei der Aufklärung vieler Straftaten bis hin zu spektakulären Mordfällen eindrucksvoll. Ausgehend von einer akribischen und professionellen Spurensicherung trägt die DNA-Technik zunehmend zu

Ermittlungserfolgen bei. Auch in weiteren Bereichen hat die Technik die kriminalpolizeiliche Arbeit revolutioniert: GPS-Ortung von Täterfahrzeugen, Live-Scan von Fingerabdrücken oder die computergestützte Erstellung von Fahndungsbildern, um hier nur einige wenige Errungenschaften zu nennen, erleichtern und verändern die kriminalpolizeiliche Arbeit. Aber: All das technische Werkzeug ist immer nur Hilfsmittel. Es kann das kriminalistische Denken nicht ersetzen; logisches, analytisches Denken ist nicht weniger, sondern mehr denn je gefragt.

Wir müssen uns auf die aktuellen und zu erwartenden Phänomene und Entwicklungen der Kriminalität einstellen. Wir müssen die Chancen der modernen Methoden der Kriminalitätsbekämpfung nutzen. Deshalb müssen sich Kriminalbeamte auch in der Aus- und Fortbildung auf die ständigen Wandlungsprozesse einrichten. Spezialisierung tut Not, daran führt kein Weg vorbei. Wir brauchen Kriminalisten, die sich ständig weiter qualifizieren, die bereit sind, lebenslang zu lernen, um die richtige Antwort parat zu haben. Es gilt, das breit gefächerte Angebot an spezialisierter Fortbildung intensiv zu nutzen.

IV. Quo vadis Kriminalpolizei?

Aufgabenwahrnehmung in der Kriminalitätsbekämpfung

Die Bekämpfung der Kriminalität im Verbund mit vielen anderen Partnern ist eine gemeinsame Aufgabe der gesamten Polizei. Dies entspricht dem traditionellen Aufgabenverständnis der Polizei in Baden-Württemberg. Die Betonung liegt auf „Gemeinsamkeit". Wirksame Kriminalitätsbekämpfung kann nicht isoliert erfolgen. Sie basiert auf einem umfassenden oder wie es in den aktuellen strategischen Diskussionen immer wieder herausgestellt wird auf einem ganzheitlichen Ansatz. Dies gilt im Außenverhältnis hinsichtlich der Zusammenarbeit mit vielen anderen Behörden und Einrichtungen wie Staatsanwaltschaft, Jugend-, Ausländer-, Sozialbehörden, Vereinsregistern, Kommunen u.v.a.m. Und dies gilt erst recht im Binnenverhältnis der Polizei. Die Arbeit von Schutz- und Kriminalpolizei muss ineinander greifen. Dabei muss sich das arbeitsteilige Vorgehen an gemeinsamen Zielen ausrichten.

Die Generalisten (der Schutzpolizei) und die Spezialisten (der Kriminalpolizei) in der Kriminalitätsbekämpfung ergänzen sich, sind aufeinander angewiesen und profitieren bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben voneinander.

Die Kriminalpolizei konzentriert sich auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität und solcher Fälle und Fallkomplexe, zu deren Bearbeitung umfangreiche oder spezielle Ermittlungen erforderlich sind. Sie nimmt Aufgaben wahr, die spezielle Fachkenntnisse, Erfahrungen und besonderes kriminalistisches Know how erfordern und für die sie besonders qualifiziert fortgebildet ist.

Kein Verzicht auf Spezialisierung aber mehr Flexibilität

Im Hinblick auf organisatorische Veränderungen der Kriminalpolizei oder auf Reformen der Aus- und Fortbildung war nie auch nicht im Ansatz daran gedacht, die notwendige Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei aufzugeben. Dort, wo mit dem Abbau kleiner Fachdezernate auch auf das spezielle Fachwissen verzichtet wurde, ist etwas falsch gelaufen und missverstanden worden. Wir brauchen nach wie

vor aktuell mehr denn je die spezialisierte Sachbearbeitung, aber nicht in jedem Fall eine eigenständige Organisationseinheit.

Schwerpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Kriminalpolizei

Die spezialisierte Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen ist und bleibt Aufgabe der Kriminalpolizei, die spezialisiertes Personal aufbieten muss. Dem gerissenen und mit allen Wassern gewaschenen Kriminellen setzen wir den Ermittlungsprofi entgegen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten nenne ich nur Stichworte:

Im Bereich der **Kapitalverbrechen** einschließlich der schweren Sexualdelikte sind die „Tugenden" der klassischen Königsdisziplin kriminalistischer Arbeit gefragt.

Bei der **Jugendkriminalität**, insbesondere bei den Gewaltdelikten, muss sich die Kriminalpolizei gezielt um die Intensivtäter und gewaltgeneigten Jugendgruppen kümmern.

Die **Organisierte Kriminalität** drängt sich bekanntermaßen den Ermittlungsbehörden nicht auf. Deshalb muss hier ein Schwerpunkt auf die systematische Informations- und Verdachtsgewinnung zur Aufhellung entsprechender Strukturen gelegt werden.

Auch die Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** bleibt ein wichtiger Schwerpunkt kriminalpolizeilicher Arbeit. Die jährlichen Schadenssummen und die besondere Sozialschädlichkeit dieser Delikte verdeutlichen neben der Verdopplung der Fallzahlen seit Mitte der 90er Jahre die Dimension.

Mit dem höchst erfolgreichen Konzept der **Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung** war Baden-Württemberg bundesweit Beispiel gebend. Wird Straftätern ihr krimineller Profit und damit der Tatanreiz entzogen, haben sie auch keine Möglichkeit mehr, diese Mittel in weitere kriminelle Aktivitäten zu investieren.

Mit großer Dynamik entwickelt sich die Computerkriminalität. Die Polizei muss sich dieser Entwicklung stellen. Anonymität und weltweites, sekundenschnellers Agieren verschaffen neue Tatgelegenheiten und erschweren polizeiliche Ermittlungen. Täglich steht die polizeiliche Praxis vor dem Problem des sachgerechten Umgangs mit DV-Anlagen in Ermittlungsverfahren. Computerkriminalität wird immer mehr zur Alltagskriminalität. Die Sicherung und Auswertung von DV-Anlagen hat sich zu einem neuen Aufgabenfeld der Spurensuche, -sicherung und -auswertung entwickelt. Genauso, wie wir an Tatorten nach Finger-, Werkzeug-, Schuh-, Faser- oder Sekretspuren suchen, suchen wir heute bei Durchsuchungen oder bei Recherchen in Datennetzen nach „digitalen Spuren". Dieser Aufgabenbereich wird in den kommenden Jahren in der Polizei wohl am stärksten expandieren.

Die aktuell größte Herausforderung, mit der sich die Sicherheitsbehörden, auch die Kriminalpolizei, konfrontiert sehen, ist die Bekämpfung des **islamistischen Terrorismus**. Wer hätte vor zehn Jahren daran gedacht, dass sich dieses Feld zu einer zentralen Daueraufgabe dieser Dimension für die Sicherheitsbehörden in

Deutschland entwickeln würde. In unserer Bekämpfungsstrategie verfolgen wir vor allem zwei Ziele: Erstens geht es uns um den Schutz gefährdeter Objekte und zweitens um die laufende Informations- und Erkenntnisgewinnung über mögliche terroristische und extremistische, aber auch allgemeinkriminelle Strukturen. Hierzu führen wir mit hoher Intensität vorrangig verdeckte Maßnahmen zur Informations- und Erkenntnisgewinnung durch. Wir müssen alles unternehmen, um mögliche Ziele, Strukturen sowie die Logistik islamistischer Terroristen bereits im Vorfeld von Anschlägen aufzudecken.

Das ist deshalb so wichtig, weil wir nicht alles schützen können und weil die Terroristen so genannte „weiche Ziele" des täglichen Lebens ins Visier genommen haben. Unser Ziel ist es deshalb, der Tatausführung zuvor zu kommen. Dazu müssen wir wissen, was die Terroristen vorhaben.

Gerade hier ist die Kriminalpolizei mit ihren Kompetenzen bei der Durchführung komplexer Ermittlungen, insbesondere der Durchführung von verdeckten Maßnahmen, gefordert. Es bleibt zu hoffen, dass es uns mit dieser Strategie gelingen wird, schwerste Gefahren von der Bevölkerung abzuwehren und gravierende Straftaten zu verhindern. In mehreren Fällen ist dieser Ansatz in Deutschland bereits erfolgreich gewesen. Denken wir an den verhinderten Anschlag auf den Weihnachtsmarkt Straßburg oder die rechtzeitige Festnahme von Angehörigen der terroristischen Gruppierung „Al Tawhid", die einen Anschlag auf eine jüdische Synagoge geplant hatte. Zugleich dient diese systematische und gezielte Erkenntnisgewinnung dazu, Voraussetzungen für ausländerrechtliche, insbesondere aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu schaffen, Einbürgerungen von Extremisten zu verhindern und entsprechende Vereine zu verbieten.

V. Fazit

Die Kriminalpolizei - nicht nur in Baden - hat in den vergangenen 125 Jahren ihre hohe Professionalität, ihr Engagement und ihre ausgeprägte Fachkompetenz bis heute immer wieder ein-

drucksvoll unter Beweis gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger wissen, dass sie sich auf die uneingeschränkte Einsatzbereitschaft und den Sachverstand ihrer Kriminalpolizei verlassen können und sind dankbar dafür. Das hohe und wohlverdiente Ansehen ist ein Ergebnis beharrlicher, tatkräftiger, engagierter und erfolgreicher Arbeit im Interesse der Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger. All dies stellt sich nicht von alleine ein. Deshalb gilt es, auch weiterhin am Ball zu bleiben, um den aktuellen und künftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Genau so wichtig ist es, die Begeisterungsfähigkeit und den Teamgeist zu erhalten, der sich über viele Jahrzehnte entwickelt hat und der die Kriminalpolizei auszeichnet. Dann kann die Kriminalpolizei nicht nur stolz auf ihre Geschichte zurück schauen, sondern als Teil der gesamten Polizei zugleich in eine erfolgreiche Zukunft blicken.

Fußnoten:

1) mit bestem Dank an Herrn Kriminalrat Andreas Stenger für die Vor- und Aufbereitung

2) vgl. in diesem Zusammenhang die Abhandlung von Manfred Teufel: Das (Kgl.) Württembergische Landespolizeiamt 1914 - 1923 _ Entwicklungslinien der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Württemberg _ in: DIE KRIMINALPOLIZEI, Heft 3/2004, S. 87 ff.

ZUM SCHMUNZELN

Öffentliche Sicherheit durch Herrgott gefährdet
- Dienstunfall anerkannt -

Den „Herrgottsrichter" nannten ihn die Leute in den Dörfern seines Dienstbezirks, weil er sich um die öffentliche Kreuze kümmerte, die irgendwo in der Landschaft standen. Damals gab es noch viel mehr Kreuze in der Flur, an Wegkreuzungen, an Waldrändern und an anderen Orten, an denen erinnert werden sollte. Sie erinnerten an Todesfälle und Verbrechen, an erfüllte Fürbitten, Erlösung aus Not, an wundersame Hilfen aus Gefahr und Krankheit. Der Hergottsrichter ging oder fuhr mit dem Rad gelegentlich an den Kreuzen vorbei und sah sie sich an. Nicht dass er ein besonders frommer Mann gewesen wäre, der die Kreuze notwendig hatte, um beten zu können. Er blieb bei ihnen auch nicht lange stehen, wie alle zu berichten wussten, nicht einmal für die Dauer eines Ave. Er sprach niemals über seine Kreuzgänge, und niemand fragte ihn, und niemand verspottete ihn. Der landerfahrene Gendarm wollte nur, dass die Kruzifixe richtig und fest hingen. Sie sollten in Ordnung sein.

So, wie er dies jetzt sah, konnte der schwere Corpus nicht hängen bleiben: Der Nagelkopf in der linken Hand war abgerostet, der Arm hatte sich vom Kreuzbalken gelöst und das ganze Holzwerk neigte sich nach vorn dem Beschauer entgegen. Die Füße standen zwar noch auf dem Standklotz, aber er konnte nicht erkennen, ob der sicherlich auch angerostete rechte Handnagel allein die querziehende, zentnerschwere Last tragen könnte. Er musste die rechte Hand auf den Nagelstumpf lupfen und dann zusehen, dass der nächste Schmied den Arm sicherte. Er umfing den schweren, feldstaubigen Holzkörper, hob ihn ein wenig an, drehte ihn leicht, nach hinten, oben. Nachher wird er noch beim Dodle reinschauen, dachte er schwer atmend. Das Dodle wohnt vor den Feldern, im letzten Haus. Wenn die alte Frau sich unter dem Dach mit ihren zu kurz gewordenen Altfrauenbeinen auf einen Hocker stellt und eine Dachpfanne anhebt, kann sie weit hinaus auf die Felder sehen. Es reicht, dass sie einen Mönch hebt um das Kreuz zu sehen. Früher schob sie mit dem Hackenstiel Mönch und Nonne mit hoch, und sie konnte das ganze Unterfeld überblicken. Dazu ist sie jetzt zu schwach, hatte sie ihm erzählt. Das alte Weible wird sich freuen, wenn es hört, dass beim Kreuz alles in Ordnung ist und der Herrgott ordentlich hängt.
Das war's dann.

Als er wieder zu sich kam, lag er unter der schweren, kalten Brust des handgeschnitzten Herrgotts, der wie immer menschenfreundlich leidend beide Arme weit ausbreitete. Er fühlte sich etwas fremd dort und brauchte einige Minuten, bis er sich erinnerte, bis er sich orientiert hatte. Der letzte Augenblick, an den er richtig denken konnte, war …ja, ja, das war als er gerade dezent, wie er meinte, geflucht

hatte. Der Fluch war ihm entschlüpft, als er merkte, er werde den Herrgott nicht halten können, als der Herrgott ihn drückte und fiel und fiel und ihn genau treffen würde. In diesem Augenblick, so erinnerte er sich, hatte er noch gedacht „Heute ist Fön", denn die Alpen waren von Süden nach Norden nahe gerückt. Sie standen deutlich sichtbar wie ein gezackter Zierrand ganz weit weg über den Feldern. Er konnte noch die weiß gepuderten Bergspitzen erkennen und denken: „Heuer gibt's einen frühen Winter" und er konnte auch noch am fallenden Corpus vorbei erschrocken rufen: „Zifix no amol" - und dann hatte ihn wohl die unbewachte rechte Holzhand des Herrgotts voll an der Stirn erwischt. Oder der Herrgott hatte ihm einen Kopfstoß verpasst? Er ging zu Boden. Die kleinen Sünden straft der Herr sofort, die großen etwas später. Damit war aber wohl der jähe, kleine Fluch, mehr ein Unmutslaut, abgebüßt. Da der Schlag kein leichter war, musste er jetzt noch vielleicht etwas gut haben. Der junge Pfarrer, dem er die Geschichte berichten würde, mochte kirchenoffiziell keine Flüche leiden. Einmal im Jahr wetterte er gegen den Missbrauch heiliger Namen im unbeherrschten, zornigen Fluch. Wer in der Nähe der Kanzel saß, wer genau hinhörte, wer ihm während der Donnerworte in die Augenwinkel sehen konnte, wo seit seiner Studienzeit ein paar lustige Nachtfalten nisteten, der mochte freilich seine Zweifel haben. Rutschte dem in seiner Freizeit heimwerkenden und gartelnden Pfarrer nicht auch gelegentlich ein himmelstürmend derbes Wort heraus? Kam ihm nicht doch mal ein geschimpfter unheiliger Notschrei aus, wenn der Hammer den Finger statt des Nagels getroffen hatte.

Der Gendarm drückte sich mühsam unter dem Herrgottskörper heraus. Er schlug den Lößstaub des trockenen Feldweges aus seiner Uniform, hob den schweren Korpus und lehnte ihn gegen den Kreuzstamm, so dass der Herrgott nicht im Schmutz liegen musste. Dann sagte er nach innen: „Gottseidank, des ischt guet ganget", schulterte seinen Karabiner und marschierte langsam auf die nächsten Häuser zu. Auf der alten Adler mit den zerhackten Großbuchstaben hämmerte er seinen Dienstunfallbericht, nachdem ihn der Doktor wegen einer contussio cerebralis ins Bett geschickt hatte. Es wurde als Dienstunfall anerkannt, dass der gefahrdrohende Herrgott ihn bei der polizeirechtlich notwendigen Gefahrenbeseitigung niedergeschlagen und verletzt hatte.

Bis zu seinem Lebensende - der Herrgottsrichter starb mit achtzig - erzählte er in bierseliger Männerlaune diese Geschichte in unterschiedlicher Buntheit noch oft. Das Kreuz war schon längst unter den unachtsamen Kindeskindern verschwunden. Die Zuhörer lachten bei der Geschichte immer wieder und dann und wann meinte einer, er sei ein wichtiger Zeitzeuge.

Dr. Herbert Schäfer

Bremen

Aus vergilbten Blättern:

„Die öffentliche Sicherheit in Berlin ist so vollkommen, als man es in einer so großen volkreichen Stadt kaum vermuten sollte. Es gehen viele Jahre vorbei, ehe man von einem Straßenraube höret, und fast niemals bleibt der Täter unentdeckt. Von Diebesbanden hört man selten, von Morden auf den Straßen gar nicht, von gewaltsamen Einbrüchen und anderen beträchtlichen Diebstählen vergleichsweise

gegen andere Städte nicht viel. Man kann auf den Straßen die ganze Nacht hindurch ebenso sicher gehen, als bei Tage."

(Christoph) Friedrich Nicolai, 18.3.1733 - 8.1.1811

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bearbeiter: Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. STRAFRECHT

Terroristisches Motiv als niedriger Beweggrund – La Belle-Anschlag

StGB § 211 II

Wer aus terroristischen Motiven gezielt an der politischen Auseinandersetzung unbeteiligte Dritte durch einen Sprengstoffanschlag tötet, handelt aus niedrigen Beweggründen (Sprengstoffanschlag auf die Berliner Diskothek „La Belle“ im Jahre 1986).

BGH, Urt. vom 24.6.2004 – 5 StR 306/03 (LG Berlin)

Zum Sachverhalt:

Das *Landgericht* hat die Angeklagte VC wegen (gemeinschaftlich begangenen) dreifachen Mordes in Tateinheit mit 104-fachem versuchten Mord und vorsätzlicher Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion sowie die Angeklagten AC, C und E wegen Beihilfe hierzu zu Freiheitsstrafen zwischen zwölf und vierzehn Jahren verurteilt; die Angeklagte H hat es freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft wandte sich mit ihren – auch mit Verfahrensrügen begründeten – Revisionen in der Sache dagegen, dass die Angeklagten AC, C und E nicht wegen mittäterschaftlicher Beteiligung an der Tat verurteilt worden sind, dass der Angeklagten VC eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit strafmildernd zugute gehalten und bei keinem der Angeklagten das weitere Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe angenommen worden ist; die Staatsanwaltschaft erstrebt letztlich eine Verurteilung der vier Angeklagten zu lebenslangen Freiheitsstrafen. Die Nebenkläger wandten sich mit unterschiedlichen Anträgen ebenfalls gegen die unterbliebene mittäterschaftliche Verurteilung. Ferner wurde von einem Nebenkläger der Freispruch

der Angeklagten H angefochten. Auch die verurteilten Angeklagten haben Revisionen eingelegt. Alle Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.
NJW 2004, 3051

Mordmerkmal der Habgier
StGB § 211 II
Für das Mordmerkmal der Habgier kommt es nicht darauf an, ob der Täter sein Ziel, sich in den Besitz des vom Opfer verwahrten Bargeldes zu bringen, auch ohne dessen anschließende Tötung durch (bloßen) Raub hätte erreichen können. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 9.1.2004 – 2 StR 391/03 (LG Bonn)

Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte ist wegen Mordes u.a. verurteilt worden. Seine Revision blieb ohne Erfolg.
Nach den Feststellungen des *Landgerichts* waren der Angeklagte und der Mittäter von vornherein entschlossen, das Tatopfer zu töten, um sich in den Besitz des von diesem verwahrten Bargelds zu bringen. Darauf, ob sie dieses Ziel auch ohne anschließende Tötung des Opfers durch (bloßen) Raub hätten erreichen können, kommt es für das Merkmal der Habgier nicht an. Dieses setzt nicht, wie die Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat, einen in dem vom GBA angenommenen Sinn funktionalen Zusammenhang zwischen Tötung und Erlangung des Vermögensvorteils voraus. Entscheidend ist vielmehr die Motivation des Täters; nach dem festgestellten Tatplan war hier die Tötung des Opfers als (zur Verdeckung) notwendige Folge der beabsichtigten Beraubung von vornherein vorgesehen.
NStZ 2004, 441

Sadomasochistische Praktiken mit tödlichem Ausgang
StGB § 228
1. Einverständlich vorgenommene sadomasochistische Praktiken, die zu Körperverletzungen führen, verstoßen nicht als solche gegen die „guten Sitten“ i.S. von § 228 StGB.
2. Sittenwidrig ist die Tat jedoch, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wird.
BGH, Urt. v. 26.5.2004 – 2 StR 505/03 (LG Kassel)

Zum Sachverhalt:
Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt.
Nach den Feststellungen zeigte die Lebensgefährtin des Angeklagten, R, großes Interesse an der Ausübung außergewöhnlicher sexueller Praktiken, vor allem so genannter „Fesselspiele“. Hierzu gehörte unter anderem, dass der Angeklagte, der an diesen „Spielen“ kein Interesse hatte und dabei selbst angekleidet blieb, mit einem Gegenstand Druck auf ihren Kehlkopf, ihr Zungenbein oder ihre Luftröhre ausüben musste, um auf diese Weise den von ihr erstrebten vorübergehenden Sauerstoffmangel hervorzurufen, der für sie eine erregende Wirkung hatte. In der Vergangenheit fanden dabei für diesen Würgevorgang Stricke oder Seile

Verwendung. Nachdem eine Zeit lang derartige Fesselspiele nicht mehr stattgefunden hatten, weil der Angeklagte Sicherheitsbedenken geäußert hatte, verlangte Frau R von ihm am 18.5.2002, dem Tattag, erneut die Durchführung eines Fesselspiels und bereitete die dazu erforderlichen Utensilien (Stricke, ein Holzstück sowie ein Metallrohr) selbst vor. Der Angeklagte sträubte sich zunächst und kam ihrem Wunsch dann doch nach. Wegen der Leibesfülle von Frau R, die in letzter Zeit deutlich an Körperumfang zugenommen hatte, äußerte er aber Bedenken, da er auf Grund der Fixierung der Beine über den Bauch hinweg zum Kopf befürchtete, diese könnte keine Luft mehr bekommen. Sie zerstreute seine Bedenken jedoch und verlangte, er solle dieses Mal statt des bisher verwendeten Stricks ein Metallrohr benutzen. Der Angeklagte äußerte auch insoweit zunächst Vorbehalte, ließ sich dann aber umstimmen und fesselte seine Lebensgefährtin wie von ihr gewünscht. Zunächst benutzte er für den Würgevorgang das bereitgelegte Holzstück, ging dann auf Wunsch seiner Lebensgefährtin dazu über, das Metallrohr zum Würgen zu verwenden. Dabei erkannte er, dass die Verwendung eines sich nicht den Konturen des Halses anpassenden Gegenstandes gefährlich war und erklärte ihr dies auch, ließ sich dann von seiner Lebensgefährtin zur Verwendung überreden und verstärkte auf deren Wunsch hin sogar die Einwirkung noch.
Den Eintritt eines tödlichen Verlaufs infolge seiner gewaltsamen Einwirkung auf den Hals des Opfers hielt er für möglich, vertraute jedoch darauf, dass dies nicht geschehen werde. Nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens war er imstande, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und die daraus resultierenden Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen. Im Verlauf der intervallartigen, gegen den Hals der Frau R gerichteten mehrfachen und mindestens drei Minuten währenden Aktionen drückte er dann mit dem Metallrohr zu. Dadurch erzielte er die gewünschte Kompression der Halsgefäße und insbesondere der arteriellen und venösen Blutversorgung des Gehirns, allerdings auch eine von ihm nicht gewollte, massive, durch den Einsatz des Metallrohrs hervorgerufene knöcherne Verletzung des Kehlskeletts. Diese Verletzungen waren aber nicht tödlich, vielmehr verstarb Frau R an den Folgen der massiven Kompression der Halsgefäße und der dadurch unterbundenen Sauerstoffzufuhr zum Gehirn mit nachfolgendem Herzstillstand. Als Frau R sich nicht mehr vernehmlich artikulierte, löste der Angeklagte die Fesselungen in dem Glauben, sie sei – wie nach solchen Handlungen in der Vergangenheit üblich – eingeschlafen. Nachmittags kamen ihm wegen des Zeitablaufs Bedenken, er musste feststellen, dass Frau R nicht mehr am Leben war. Von einem zunächst geplanten Selbstmord nahm er Abstand und meldete sich bei der Polizei, wo er einen von ihm verfassten Abschiedsbrief abgab und erklärte, Frau R getötet zu haben.
Das *Landgericht* hat einen (bedingten) Tötungsvorsatz des Angeklagten nicht als erwiesen angesehen. Er habe zwar die Gefährlichkeit seiner Gewalthandlung erkannt, habe aber ernsthaft darauf vertraut, dass der Tod nicht eintreten werde. Auch eine Körperverletzung mit Todesfolge hat die *Schwurgerichtskammer* verneint. Die Tat des Angeklagten sei nicht sittenwidrig gewesen (§ 228 StGB), da er mit wirksamer Einwilligung des Tatopfers die Körperverletzungshandlungen (Kompression der Halsgefäße mittels des Rohrs) vorgenommen habe. Das Verhalten des Angeklagten sei daher nur als fahrlässige Tötung zu bewerten.
Gegen diese Entscheidung wendeten sich der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft mit ihren jeweils auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revisionen.
Das Rechtsmittel des Angeklagten hatte keinen Erfolg, das der Staatsanwaltschaft war erfolgreich.

NJW 2004, 2458

Einwilligung in ärztlichen Heileingriff
StGB §§ 223 I, 228
Ärztliche Heileingriffe sind nur durch eine von Willensmängeln nicht beeinflusste Einwilligung des Patienten gemäß § 228 StGB gerechtfertigt. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 20.1.2004

Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte wurde im Oktober 1997 im Alter von 37 Jahren ärztlicher Direktor der Abteilung Unfallchirurgie an der Chirurgischen Universitätsklinik in F.
Seiner Verurteilung liegen vier stationäre Behandlungen zu Grunde, bei denen dem Angeklagten Behandlungs- und Aufklärungsfehler vorgeworfen wurden. Vorliegend geht es um folgenden Sachverhalt:
Im Februar 1999 behandelte der Angeklagte auf seiner Station den damals 18 Jahre alten Patienten E, der eine zweimalige vordere Schulterluxation erlitten hatte. Der Angeklagte erklärte dem Patienten und seinen Eltern die anstehende Operation und wies darauf hin, dass es möglicherweise notwendig werden könnte, einen Knochenspan aus dem hinteren Beckenkamm zu entnehmen, um damit die Pfanne zu modellieren, wenn sich intraoperativ herausstellen sollte, dass die Schulterluxationen an einem zu flachen Pfannenrand lägen. Bei der Operation stellte der Angeklagte fest, dass die Kapsel mitsamt des Limbus ventralseitig vom Pfannenrand abgerissen war, so dass es zur Behebung der vorderen Schulterinstabilität erforderlich war, den abgerissenen Limbus wieder am Pfannenrand anzuschrauben. Hierzu musste er Löcher in das Schulterblatt bohren. Bei dem Bohrvorgang brach ihm der Bohrer ab mit der Folge, dass ein ca. zwei cm langes Bohrerstück, die Bohrspitze, im Acromion stecken blieb. Die Bohrerspitze beeinträchtigte das Gelenk nicht und war fast vollständig im Knochen versenkt.
Der Angeklagte ärgerte sich über den Bohrerabbruch und versuchte, durch eine Stichinzision die abgebrochene Bohrerspitze zu bergen, was jedoch nicht gelang. Er beendete die durchgeführte Operation und beließ das abgebrochene Bohrerteil im Körper des Patienten. Er wies die mitoperierende Ärztin Dr. G an, den Bohrerabbruch nicht im Operationsprotokoll zu erwähnen; diese hielt sich an die Weisung.
Nach der Operation rief der Angeklagte den Vater des Patienten an und teilte ihm mit, die Operation sei gut gelungen, und es sei nicht notwendig gewesen, die Pfanne mittels eines Knochenspans zu modellieren.
Die abgebrochene Bohrerspitze erwähnte er bewusst nicht. Am Abend des Operationstages überraschte der Angeklagte den Patienten mit der Mitteilung, es sei besser, noch einmal zu operieren. Er habe bei der Operation festgestellt, dass auch eine hintere Schulterinstabilität bestehe, der man durch eine dorsale Kapselstraffung begegnen könne. Wenn er ein hundertprozentiges Ergebnis wolle, sei eine zweite Operation notwendig. Den Bohrerabbruch erwähnte der Angeklagte dem Patienten gegenüber bewusst nicht. Der Patient war enttäuscht darüber, dass noch eine zweite Operation notwendig sei und bat um Bedenkzeit und besprach die Angelegenheit noch am selben Abend mit seinen Eltern. Am Folgetag fand eine Besprechung zwischen dem Angeklagten, dem Patienten und seinen Eltern statt. Der Angeklagte wiederholte die Notwendigkeit einer zweiten Operation. Auch bei diesem Gespräch erfolgte bewusst kein Hinweis darauf, dass bei der ersten Operation ein Bohrer

abgebrochen war. Der zweite Eingriff erfolgte vier Tage später. Der Angeklagte durchleuchtete die Schulter, um den abgebrochenen Bohrer zu orten. Danach schnitt er die Schulter von oben auf und barg die Bohrerspitze. Dann raffte er die obere Schulterkapsel, in dem er eine Falte in die Kapsel legte und vernähte diese. In dem Operationsprotokoll wurde die Bergung der Bohrerspitze nicht erwähnt. Die Bohrerspitze fand auch keine Erwähnung in den später vom Angeklagten verfassten Operationsberichten. Der Patient und seine Eltern erfuhren von dem abgebrochenen Bohrer erst im Jahre 2000 von dritter Seite. Nach den Feststellungen der sachverständig beratenen *Kammer* hat der zweite Eingriff in erster Linie der Bergung der Bohrerspitze gedient. Der Angeklagte wollte das abgebrochene Bohrerstück nicht im Körper des Patienten belassen. Er wollte nicht, dass der Patient vom Abbruch des Bohrers erfährt, was zwangsläufig der Fall gewesen wäre, denn das Metallteil wäre auf jedem späteren Röntgenbild klar zu erkennen gewesen. Die vom Angeklagten durchgeführte obere Kapselstraffung durch Anbringung von Raffnähten war im Vergleich zu einer lehrbuchmäßig durchgeführten dorsalen Kapselraffung wenig effektiv und diente in erster Linie der Rechtfertigung des durchgeführten Eingriffs gegenüber dem Patienten. Der Angeklagte spiegelte dem Patienten wahrheitswidrig vor, es bestünde eine Indikation für eine dorsale Kapselraffung, um so eine Operationseinwilligung zu bekommen, die er bei wahrheitsgemäßer Aufklärung über den tatsächli chen Grund einer zweiten Operation, nämlich die Bergung der Bohrerspitze, ausdrücklich nicht bekommen hätte. Den Bohrerabbruch und den wahren Grund für die zweite Operation verschwieg er dem Patienten bewusst, weil er die Komplikation nicht zugeben wollte.
Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung und wegen fahrlässiger Körperverletzung in drei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 270 Tagessätzen zu je 90 Euro verurteilt und ihn im Übrigen freigesprochen. Mit ihrer zu Ungunsten des Angeklagten eingelegten Revision, die sie auf den Rechtsfolgeausspruch beschränkt und auf die Sachbeschwerde gestützt hat, erstrebt die Staatsanwaltschaft die Verurteilung des Angeklagten zu einer höheren Strafe und die Anordnung des Berufsverbots. Der Angeklagte erhob in seiner Revision Verfahrensrügen und die Sachrüge und wandte sich insbesondere gegen die Verurteilung wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung. Beide Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.
NStZ 2004, 442

Schwere räuberische Erpressung bei fortwirkender Zwangslage
StGB §§ 253, 255, 250 I Nr. 1
Zur Verurteilung wegen schwerer räuberischer Erpressung, wenn der Täter die durch den Einsatz gefährlicher Werkzeuge geschaffene und als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung weiter wirkende Zwangslage zur Tat ausnutzt, wobei er gefährliche Werkzeuge bei sich führt. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 3.3.2004 – 3 StR 51/04 (LG Flensburg)

Zum Sachverhalt:
Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte in seiner Wohnung den geschädigten Zeugen nach einem Wortwechsel über eine Hakenkreuzfahne zunächst mit einer Metallkette und einem Holzknüppel körperlich schwer misshandelt. Als dieser zur Wohnungstür flüchtete, forderte der Angeklagte ihn auf, sofort seine Wohnung zu verlassen, griff dann aber sein Opfer erneut an, zog es ins Wohnzimmer zurück, schlug weiter mit Fäusten auf es sein, ließ zwei schwere

Hantelringe auf sein auf dem Boden liegendes Opfer fallen, hielt ihm ein Bajonett vor und äußerte, dass es die Wohnung nicht lebend verlassen werde.
Nach einem Absatz in den Urteilsgründen führte das *Landgericht* sodann aus, dass der Angeklagte unvermittelt von dem Zeugen Geld forderte. Unter dem Eindruck der erlittenen Misshandlungen und aus Angst vor weiteren Übergriffen übergab der Zeuge dem Angeklagten sein Portemonnaie, dem dieser 340 Euro entnahm. Anschließend verließen beide die Wohnung. Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Seine Revision hatte Erfolg.
NStZ 2004, 556

Nachwirkende Pflichten des Amtsträgers
StGB § 331 ff., § 11 I 1 Nr. 2 ff.
Die Bestechungsdelikte im weiteren Sinne (§§ 331 bis 335 StGB) setzen voraus, dass der Bestochene zur Zeit der Tat Amtsträger i.S. des § 11 I Nr. 2 (Nr. 3 und 4) StGB ist. Der Gesichtspunkt nachwirkender Pflichten, der etwa bei denjenigen Amtsdelikten trägt, die während der Amtsträgerschaft erlangte Kenntnisse betreffen (§§ 353b, 355 StGB) greift bei den Bestechungsdelikten im weiteren Sinne nicht.
BGH, Beschl. v. 1.3.2004 – 5 StR 271/03 (LG Neuruppin)

Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte S war seit seiner Wahl am 27.2.1991 ehrenamtlicher Vorsteher eines Zweckverbandes von Gewerbe- und Industriegebieten. Der Angeklagte I war Kommanditist der St & I-GmbH & Co. KG, deren Geschäftsgegenstand u.a. der Bau von Kläranlagen war. Am 18.8.1992 beschloss der Verbandsausschuss des genannten Zweckverbandes den Bau einer Kläranlage. Eine Sicherung der Finanzierung dieses Projektes gelang jedoch nicht, so dass der Zweckverband nicht über die finanziellen Mittel zur Durchführung des Bauvorhabens verfügte. Insbesondere hatten das Wirtschaftsministerium und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg mitgeteilt, dass nicht mit Zuschüssen gerechnet werden könne. In Kenntnis dieser Situation erteilte der Angeklagte S gleichwohl am 8.2.1993 in seiner Eigenschaft als Verbandsvorsteher die Anweisung, dass die St & I-GmbH & Co. KG sofort nach der unmittelbar bevorstehenden Erstellung der bauseitigen Baustellenzufahrt mit den Bauarbeiten beginnen und diese durchführen solle, so dass der erste Bauabschnitt möglichst schnell in Betrieb gehen könne. Das Projekt scheiterte, nachdem auch anderweitige Bemühungen des Zweckverbandes um Fördergelder erfolglos geblieben waren. Am 15.12.1994 fand eine Sitzung des Verbandsausschusses statt, in der die „vollständig desolate finanzielle Lage“ des Zweckverbandes beraten wurde. Die Kläranlage hatte bis zu diesem Zeitpunkt bereits 18 Millionen DM gekostet, von denen erst 5,6 Millionen bezahlen worden waren. Für Restarbeiten waren etwa zwei Millionen DM erforderlich. Die offenen Rechnungen konnten nicht bezahlt werden. Auf der genannten Ausschusssitzung endete die Tätigkeit des Angeklagten S als Verbandsvorsteher des Zweckverbandes. Zum neuen Verbandsvorsteher wurde der Zeuge P gewählt.
Am 17.12.1994, zwei Tage nach Beendigung der Tätigkeit des Angeklagten S als Vorsteher des Zweckverbandes, trafen sich die Angeklagten I und S bei einem Autohändler. Der Angeklagte S suchte sich einen Pkw VW-Golf aus. Der Angeklagte

I unterzeichnete als Käufer einen Kaufvertrag über das Fahrzeug. Dieses wurde am 22.12.1994 an die St & I-GmbH & Co. KG ausgeliefert und am 27.12.1994 auf den Namen der Ehefrau des Angeklagten S zugelassen. Die auf die genannte Kommanditgesellschaft ausgestellte Rechnung über 24.253,25 DM wurde durch die Kommanditgesellschaft per Scheck am 10.1.1995 beglichen. Am gleichen Tag übergab entweder der Angeklagte I oder in dessen Auftrag seine Tochter auf dem Betriebsgelände der Kommanditgesellschaft den Pkw dem Angeklagten S. Bei der unentgeltlichen Übereignung des Fahrzeuges wollten der Angeklagte I und der Angeklagte S, dass dieser den Vorteil des unentgeltlichen Erwerbs des VW-Golf als Gegenleistung für den der Firma St & I-GmbH & Co. KG am 8.2.1993 erteilten Auftrag, unverzüglich mit dem Bau der Kläranlage zu beginnen, erhalten sollte.
Das *Landgericht* hat den Angeklagten I wegen Bestechung unter Einbeziehung von Strafen aus einem früheren Urteil zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten verurteilt. Den Angeklagten S hat es wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.
Die Revisionen der Angeklagten hatten mit der Sachrüge Erfolg, so dass es auf die erhobenen Verfahrensrügen nicht ankommt.
wistra 2004, 302

Sexuelle Nötigung durch Ausnutzung einer schutzlosen Lage
StGB § 177 I Nr. 3
Die Strafvorschrift des § 177 I Nr. 3 StGB setzt eine über die sexuelle Handlung hinausgehende gesonderte Nötigungshandlung nicht voraus; die Nötigung erschöpft sich vielmehr in der Vornahme der sexuellen Handlung gegen den Willen des Opfers, wenn sich dieses in einer schutzlosen Lage befindet und der Täter dies zu der Tat ausnutzt. Darauf, ob das Opfer selbst diese Lage zum Tatzeitpunkt als solche erkennt und ob es sich vor Zwangshandlungen oder Zufügung von über die sexuelle Handlung hinausgehenden Übeln fürchtet, kommt es nicht an.
(Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 28.1.2004 - 2 StR 351/03 (LG Bonn)

Zum Sachverhalt:
Nach den Feststellungen des *Landgerichts* begleitete die 1992 geborene Geschädigte den 59 Jahre alten Angeklagten, ihren Großvater, in den Sommerferien 2001, wie schon bei früheren Ferienaufenthalten, auf mehrtägigen Auslieferungsfahrten, die der Angeklagte im Rahmen seiner Berufstätigkeit als Lkw-Fahrer unternahm.
Bei der ersten Tat parkte der Angeklagte seinen Lkw gegen Abend auf dem Parkplatz einer Autobahn-Raststätte. Der Angeklagte und die Geschädigte besuchten bis gegen 21.00 Uhr das Restaurant der Raststätte, anschließend begaben sie sich zum Lkw, in dem sie in zwei übereinander liegenden Schlafkojen übernachteten. Die Geschädigte legte sich, mit einem T-Shirt und Slip bekleidet, in die obere Koje. Auf Grund des nun gefassten Tatentschlusses griff der Angeklagte, als das Kind bereits eingeschlafen war, unter ihr T-Shirt, streichelte über ihre Brust und drückte diese mit einer Greifbewegung zusammen. Er wollte dabei die Gelegenheit nutzen, die sich ihm in der Abgeschiedenheit der Fahrerkabine bot.
Die von dem Übergriff im Schlaf überraschte Geschädigte wachte auf und entzog sich der für sie unangenehmen Situation dadurch, dass sie sich – wie im Schlaf –

vom Angeklagten wegdrehte. Dieser ließ daraufhin von dem Mädchen ab und legte sich zum Schlafen in die untere Koje. Der Vorfall wurde am nächsten Tag nicht thematisiert.
Im zweiten Fall, eine Woche später, suchte der Angeklagte mit der Geschädigten erneut in gleicher Weise den Rasthof auf. Als sie sich gegen 22.00 Uhr in der Fahrerkabine zum Schlafen legte, behielt die Geschädigte, da sie insgeheim einen erneuten Übergriff befürchtete, ein T-Shirt sowie ihre Leggins an. Als das Kind bereits im Begriff war einzuschlafen, näherte sich der Angeklagte, der wiederum die abgeschiedene örtliche Lage erkannte und ausnutzen wollte, der Geschädigten erneut. Er streichelte das Mädchen über den Kopf, fasste dann unter das T-Shirt an die Brust des Kindes und drückte diese zusammen. Dann griff er unter die Leggins, rieb an der Scheide des Mädchens und führte schließlich zwei Finger bis zum Mittelgelenk in die Scheide ein. Die Geschädigte, die bis zu diesem Zeitpunkt im Halbschlaf war, erwachte, da das Einführen der Finger ihr Schmerzen bereitete. Sie ergriff die Hand des Angeklagten und zog sie mit den Worten: „Opa, lass das sein“, aus ihrer Hose. Der Angeklagte ließ von dem Kind ab; er sagte: „Schlaf jetzt, ich hör jetzt auf, ich gehe jetzt auch schlafen“, und legte sich in seine Koje. Zu den Tatzeiten war der Angeklagte jeweils leicht alkoholisiert.
Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes und wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.
Seine Revision war unbegründet.
NStZ 2004, 440

Versuchter Raub bei Erlangung einer wertlosen Sache
StGB §§ 249 I, 22, 23
Zur Annahme eines versuchten Raubes, wenn der Täter, dessen Zuneigungsabsicht auf Bargeld gerichtet war, eine aus seiner Sicht wertlose Sache erlangt. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 26.11.2003 - 3 StR 406/03 (LG Aurich)

Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte wollte sich durch den Diebstahl oder Raub von Handtaschen von Radfahrern Bargeld besorgen. Es kam ihm dabei nicht auf das Behältnis, sondern ausschließlich auf dessen Inhalt an. Im konkreten Fall raubte er einen Leinenbeutel, in dem sich nur Turnschuhe befanden. Nachdem die Zeugin ihm zugerufen hatte, dass sich nur Turnschuhe im Beutel befanden, warf er diesen in den Fahrradkorb zurück.
Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen Raubes in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, wegen versuchten Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls und vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, mit Beleidigung sowie mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.
Auf die Revision des Angeklagten wurde der Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte im Fall II 3 wegen versuchten Raubes verurteilt wurde.
NStZ 2004, 333

Kugelschreiber als gefährliches Werkzeug
StGB § 177 IV Nr. 1
Im Rahmen des § 177 IV Nr. 1 StGB ist es zwar ohne Belang, ob der Gegenstand (hier: Kugelschreiber) nach seiner Beschaffenheit generell bestimmt und geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen; es genügt, dass er die Gefährlichkeit durch die konkrete Art des Einsatzes gewinnt. Die Beurteilung, ob die konkrete Art des Einsatzes des Gegenstandes gefährlich war, setzt aber die Feststellung seiner Beschaffenheit voraus. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 17.9.2003 - 2 StR 254/03 (LG Gera)

Zum Sachverhalt:
Nach den Feststellungen verfolgte der Angeklagte im Fall 1 der Urteilsgründe die 15-jährige Geschädigte nachts auf der Straße, umfasste sie von hinten, hielt ihr den Mund zu und drückte sie zu Boden. Er stopfte ihr ein komplettes Päckchen Tempotaschentücher in den Mund und drückte ihr einen spitzen Gegenstand, einen Kugelschreiber, gegen die rechte Halsseite unterhalb des Kinns. Gegenüber der Geschädigten äußerte er, bei dem Gegenstand handele es sich um eine Spritze mit Gift und die Geschädigte werde innerhalb von 30 Sekunden sterben, falls sie schreien sollte. Anschließend führte er die Geschädigte in eine Umkleidekabine auf einem Sommerbadgelände, wobei er ihr nach wie vor den spitzen Gegenstand an den Hals hielt. In der Kabine ließ er sich von der Geschädigten einen Schnürsenkel aus den Schuhen geben und band ihn ihr über den Mund.
Als sie sich wehren wollte, hielt er ihr wieder den spitzen Gegenstand an den Hals. Sodann legte er den Gegenstand weg, schob das Top der Geschädigten hoch und küsste sie auf die unbedeckte Brust. Die durch das brutale Vorgehen des Angeklagten überaus verängstigte und eingeschüchterte Geschädigte musste den Angeklagten danach bis zum Samenerguss befriedigen. Anschließend zog der Angeklagte der Geschädigten ihren Slip aus, und sie musste sich hinlegen. Der Angeklagte leckte sie am Geschlechtsteil und führte seinen Finger in Ihre Scheide ein. Im weiteren Verlauf legte er der Geschädigten deren Jacke über das Gesicht und führte kurzzeitig den Geschlechtsverkehr von vorn mit ihr durch. Danach drehte der Angeklagte die Geschädigte um und veranlasste sie, sich hinzuknien, worauf er den Geschlechtsverkehr von hinten ungeschützt bis zum Samenerguss ausführte.
Sodann nahm der Angeklagte die Jacke der Geschädigten an sich, in der sich ein Handy im Wert von 349 DM befand und ließ sich ihr Portemonnaie mit ca. 15 DM Bargeld aushändigen. Anschließend entfernte sich der Angeklagte, wobei er die Geschädigte mit dem Päckchen Taschentüchern im Mund gefesselt und geknebelt zurückließ. Bis auf das Bargeld warf er die Sachen später weg.
Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem Raub in zwei Fällen (Einzelstrafen elf Jahre und sieben Jahre Freiheitsstrafe) sowie wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Raub (Einzelstrafe fünf Jahre Freiheitsstrafe) zu einer Gesamtstrafe von dreizehn Jahren und sechs Monaten verurteilt.
Seine Revision hatte teilweise Erfolg.
NStZ 2004, 261

Rücktritt vom Versuch bei Schuldunfähigkeit; Freiwilligkeit des Rücktritts

StGB § 24

1. Auch ein Täter, der nach Tatbeginn schuldunfähig wird und zunächst mit natürlichem Vorsatz weiterhandelt, kann grundsätzlich mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch zurücktreten.

2. An der Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch kann es auch dann fehlen, wenn willensunabhängige Umstände die weitere Tatbegehung verhindern. Solche können bei unwiderstehlichen inneren Hemmungen vorliegen, etwa wenn der Täter infolge Schocks oder seelischen Drucks unfähig zur weiteren Tatbegehung geworden war. Allerdings kann freiwilliger Rücktritt dann vorliegen, wenn Mitleid, seelische Erschütterung beim Anblick des bis dahin Angerichteten oder die Wiederkehr hinreichender Steuerungsfähigkeit nach Affektentladung ein willensgesteuertes Innehalten ermöglichen. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Beschl. v. 15.10.2003 – 1 StR 402/03 (LG Ulm)

Zum Sachverhalt:

Die Angeklagte befand sich in der Silvesternacht 2002/2003 bei ihrem Freund O, dem späteren Tatopfer. Dieser richtete eine Silvesterfeier aus. Zum Jahreswechsel gingen die anderen Gäste vor das Haus, während die Angeklagte sich zurückziehen und etwas hinlegen wollte. Hiermit war O nicht einverstanden. Er fing an zu schimpfen und es entspann sich ein mit Worten ausgetragener Streit.

Die Angeklagte wollte sich im Schlafzimmer auf die am Boden liegende Matratze legen. Zuvor entnahm sie einer Küchenschublade ein scharfes Metzgermesser mit einer Klingenlänge von ca. 20 cm, das sie neben sich auf die Matratze legte. Aus ihren Erfahrungen der letzten 12 Jahre, in denen sie alkoholisiert immer wieder in Streitsituationen gegenüber ihren jeweiligen Lebenspartnern gewalttätig geworden war, wusste die Angeklagte, zu welchem Ergebnis diese Vorbereitung führen könnte. Damit, dass O sie in Ruhe lassen würde, rechnete sie zu diesem Zeitpunkt nicht ernsthaft. Sie erwartete, dass er wieder zu ihr ins Schlafzimmer kommen würde, um sie zu beschimpfen und um zu streiten. O hatte sie allerdings nie geschlagen; auch jetzt rechnete sie damit nicht. Sie sah allerdings billigend voraus, dass sie bei einer Eskalation des Streits einen nicht mehr kontrollierbaren Aggressionsausbruch haben könnte, in dessen Verlauf sie unter Benutzung des eigens bereitgelegten Messers ihren Freund auch so erheblich verletzen könnte, dass er stürbe. Schließlich ging O, der über das Verhalten der Angeklagten weiter wütend war, tatsächlich ins Schlafzimmer und trat gegen die Matratze. Er belegte sie mit Schimpfworten und wollte sie jetzt aus der Wohnung werfen. Durch diese Beschimpfung in Verbindung mit ihrer Alkoholisierung (2,11‰) kam es bei der Angeklagten, wie von ihr vorhergesehenen, zu einem Impulskontrollverlust mit einem aggressiven Durchbruch. Sie geriet in einen Zustand, „in dem sie nicht mehr wusste, was sie tat“. Sie nahm das Messer auf und stach wild und kraftvoll insgesamt dreimal auf O ein. Zwei Stiche trafen diesen am linken Oberarm. Der dritte Stich drang in die Brust O’s und durchtrennte zwei Rippen nahe dem Brustbein; er traf den rechten Vorhof des Herzens und verletzte diesen. Der Stich war lebensgefährlich. Auf Grund glücklicher Umstände bildete sich ein Blutgerinnsel, das die Verletzung des rechten Vorhofs des Herzen verstopfte. Deshalb verstarb O nicht alsbald, sondern konnte im Verlauf des Neujahrstages durch mehrere Operationen gerettet werden, nachdem die Schwere der Verletzung schließlich erkannt worden war.

Unmittelbar nach der Tat realisierte die Angeklagte, was sie Schlimmes angerichtet hatte. Sie hockte sich zu ihrem Freund auf den Boden, nahm dessen Kopf auf ihren Schoß und versuchte ihn mit den Worten: „Papi, Papi, schrei nicht, es ist nichts

passiert, ich liebe dich“, zu trösten, bis sie von einem herbeieilenden Gast ihres Freundes ins Wohnzimmer geschickt wurde.
Das *Landgericht* hat die Angeklagte wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zur Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Die Revision der Angeklagten hatte mit der Sachbeschwerde Erfolg.
NStZ 2004, 325

Betrügerische Übertragung von Bankguthaben
StGB § 263
Ein Betrug ist vollendet, wenn die täuschungsbedingte Gefahr des endgültigen Verlustes eines Vermögensbestandteils zum Zeitpunkt der Verfügung so groß ist, dass sie schon jetzt eine Minderung des Gesamtvermögens zur Folge hat. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 5.11.2003 – 1 StR 287/03 (LG Ellwangen)

Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte war Auszubildender der G-Volksbank. Um sich zu bereichern, ging er unter Missbrauch seiner beruflichen Möglichkeiten wie folgt vor:
Er suchte sich die Daten wohlhabender Bankkunden heraus, deren baldiges Ableben er wegen ihres hohen Alters erwartete. Er fälschte auf sog. auf den Todesfall bezogenen Verträge zu Gunsten Dritter, in denen die Kunden, die in Wahrheit von alledem nichts wussten, für den Fall ihres Todes Tatgenossen des Angeklagten scheinbar ihr Bankguthaben übertrugen. Zugleich fälschte er das Handzeichen von Bankbediensteten auf dem jeweiligen Formular und erweckte dadurch den Anschein, diese hätten eine Legitimationsprüfung vorgenommen. Dadurch veranlasste er, dass die letztlich zuständigen Bankangehörigen diese von ihm in den Geschäftsgang gegebenen Verträge für echt hielten und gegenzeichneten. In einem Fall hatte der Angeklagte letztlich teilweise Erfolg, in einem Fall nicht. Sein Bestreben, bei einer anderen Bank in ähnlicher Weise einen von ihm zu seinen Gunsten gefälschten Vertrag zu platzieren, kam noch vor Ableben des Kunden ans Licht.
1. Auf Grund eines 1998 gefälschten Vertrages hielt die G-Volksbank den bereits rechtskräftig abgeurteilten N für berechtigt, nach dem Tod des 1908 geborenen S über dessen Guthaben zu ver fügen. Als S im Januar 2001 verstarb, hatte er ein Guthaben über 470.000 DM. N konnte 170.000 DM abheben, 50.000 DM konnte er behalten, den Rest bekam der Angeklagte. Weitere Abhebungsversuche scheiterten, weil wegen zwischenzeitlicher Proteste der Erben S’s Zweifel an N’s Legitimation aufgetaucht waren. Die Bank wurde durch die Zahlungen an N nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber den Erben befreit. Die Versicherung der Bank hat den Schaden ersetzt.
2. In gleicher Weise fälschte der Angeklagte ebenfalls 1998 einen Vertrag, wonach scheinbar die 1913 geborene H, die damals über ein Guthaben von 320.000 DM verfügte, dieses mit ihrem Tod auf den inzwischen rechtmäßig abgeurteilten T übertrug. Nachdem Frau H im November 2000 verstorben war, erfuhr der Rechtsanwalt, dem Frau H eine Vorsorgevollmacht erteilt hatte, von diesem Vertrag und widerrief ihn sofort. Daher kam es weder zu einer Umschreibung des Kontos noch zu einer Auszahlung.
3. Ebenfalls 1998 erhielt der Angeklagte von Ho, der damals von der Sparkasse He. zum Bankkaufmann ausgebildet wurde, sowohl entsprechende Formulare der Sparkasse als auch die Daten des 1908 geborenen E; dieser verfügte damals über

ein Guthaben von mehr als 650.000 DM. Der Angeklagte fälschte einen Vertrag, in dem er sich selbst nach dem Tode E's als Berechtigten eintrug. Ho – ob er gut- oder bösgläubig war, lässt die *Strafkammer* offen – „übernahm … die Legitimationsprüfung" und gab den Vertrag dann in den Geschäftsgang. Der Zweigstellenleiter der Sparkasse fragte jedoch bei E nach, ob mit dem Vertrag alles in Ordnung sei. Dadurch wurde die Fälschung aufgedeckt.
Der Angeklagte wurde wegen Betrugs in drei Fällen jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Seine Revision führte in einem Fall zur Änderung des Schuldspruchs, blieb aber im Übrigen erfolglos.
NStZ 204, 264

Betrug im Gebrauchtwagenhandel
StGB §§ 263, 268
1. Zum Betrug im Gebrauchtwagenhandel nach Manipulation der Wegstreckenanzeige eines Kraftfahrzeugs.
2. Die Wegstreckenanzeige (Kilometerstand) in einem Kraftfahrzeug ist keine technische Aufzeichnung i.S. des § 268 StGB (BGHSt 29, 204). (Leits. nicht amtlich).
BGH, Beschl. v. 26.11.2003 – 2 StR 302/03 (LG Meiningen)

Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte betrieb einen Gebrauchtwagenhandel in S. auf einem gemeinsamen Betriebsgelände mit dem ebenfalls selbstständigen Händler Z. Die Zusammenarbeit ging soweit, dass gegenseitig Fahrzeuge des anderen an Interessenten veräußert wurden. Der Angeklagte verkaufte in den Jahren 1998 und 1999 in neunzehn Fällen gebrauchte Leasingfahrzeuge an St, die Z erworben und an den Angeklagten weiterverkauft hatte. Die Fahrzeuge wiesen durchschnittlich eine Laufleistung von 150.000 km auf. Vor dem Verkauf an St wurden die Kilometeranzeigen um durchschnittlich 100.000 km reduziert, wobei nicht geklärt werden konnte, ob die Manipulationen vom Angeklagten, von Z oder von anderen mit Wissen des Angeklagten vorgenommen wurden. St wusste, dass er Fahrzeuge mit manipulierten Kilometerständen ankaufte; in den schriftlichen Kaufverträgen zwischen ihm und dem Angeklagten wurde der wahre Kilometerstand angegeben. St verkaufte, wie der Angeklagte wusste, die Fahrzeuge zu weit überhöhten Händlerverkaufspreisen überwiegend an Autohäuser weiter. Nach Beendigung der Zusammenarbeit mit St bot der Angeklagte dem gesondert Verurteilten Sch an, in seinen Betrieb einzusteigen. Sie kauften in zehn Fällen Kraftfahrzeuge mit einem Kilometerstand von meist mehr als 150.000 km an, manipulierten den Kilometerstand und verkauften die Fahrzeuge dann zu überhöhten Preisen an Privatpersonen oder Händler weiter. In zwei weiteren Fällen blieb es beim Versuch.
Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Betrugs in zehn Fällen jeweils in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Fälschung technischer Aufzeichnungen, gemeinschaftlicher Fälschung technischer Aufzeichnungen in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit versuchtem Betrug und wegen Beihilfe zum Betrug in neunzehn Fällen jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zur Fälschung technischer Aufzeichnungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.
Gegen dieses Urteil richtete sich die Revision des Angeklagten mit der Sachrüge und mit mehreren Verfahrensrügen. Das Rechtsmittel hatte mit der Sachrüge Erfolg.
wistra 2004, 145

Strafbarkeit der Klinikärzte bei Straftaten des Untergebrachten während Ausgangs
StGB §§ 222, 229
In einer psychiatrischen Klinik mit Leitungsfunktionen betraute Personen können wegen fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein, wenn sie einem erkennbar tatgeneigten Patienten Ausgang gewähren und dieser den Ausgang zur Begehung von Tötungs- und Körperverletzungsdelikten missbraucht. Die Ursächlichkeit der Ausgangsgewährung kann in diesem Fall nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil ein anderes Geschehen (hier: ein gewaltsamer Ausbruch aus der unzureichend gesicherten Station) möglicherweise zu denselben Taten geführt hätte. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 13.11.2003 – 5 StR 327/03 (LG Potsdam)

Zum Sachverhalt:
Das *Landgericht* hat die Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen, als verantwortliche Ärzte der psychiatrischen Klinik des Landeskrankenhauses Brandenburg durch einen am 4.10.1998 dem Patienten S sorgfaltswidrig gewährten (unbeaufsichtigten) Ausgang Körperverletzungen von acht und den Tod von zwei Frauen fahrlässig verursacht zu haben. Die dagegen mit der Sachrüge geführten Revisionen der Staatsanwaltschaft, die vom Generalbundesanwalt vertreten wurden, führten zur Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das *Landgericht*.
NJW 2004, 237

II. Strafverfahrensrecht

Unzulässiger Vorhalt von Zufallserkenntnissen aus Telefonüberwachung
StPO §§ 100a, 100b V

Hält ein Vernehmungsbeamter einem Beschuldigten, der nicht selbst einer Katalogtat i.S. von § 100a StPO verdächtig ist, Erkenntnisse vor, die ausschließlich aus einer gegen einen anderen Beschuldigten angeordneten Telefonüberwachung stammen, so ist das hierauf abgelegte den Vorhalt bestätigende Geständnis des Beschuldigten auch dann unverwertbar, wenn der Vernehmungsbeamte ihm die Quelle seiner Erkenntnisse nicht genannt hat.
OLG Karlsruhe, Urt. v. 3.6.2004 – 2 Ss 188/03 Zum Sachverhalt:
Das *Amtsgericht* erließ am 12.11.2002 gegen die Angeklagte einen Strafbefehl wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in drei Fällen über eine Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20 Euro. Auf ihren Einspruch wurde sie aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil wurde vom *Landgericht* als unbegründet verworfen. Hiergegen richtete sich die auf die Verfahrensrüge und die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft.

Der polizeilichen Vernehmung der Angeklagten war eine gegenüber dem Zeugen F (der sich in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berief) wegen des Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln gem. § 100a Nr. 4 StPO angeordnete Telefonüberwachung vorausgegangen, bei der die Ermittlungsbehörden zufällig die Kenntnis erlangten, dass die Angeklagte bei F unerlaubt Betäubungsmittel erworben haben sollte. Der Zeuge M (der Vernehmungsbeamte) hatte die damalige Vernehmung der Angeklagten mit den Worten eingeleitet „ich weiß, dass Sie Kokain von F gekauft haben". Im weiteren Verlauf der Vernehmung hatte die Angeklagte dann Angaben zur Sache gemacht.
Das *Landgericht* nahm hinsichtlich dieser Angaben, die es als auf einem allein aus der Telefonüberwachung abgeleiteten Vorhalt beruhend und nicht als Ergebnis unabhängiger, selbstständiger Ermittlungen ansah, ein Beweisverwertungsverbot gem. § 100b V StPO an, da es sich bei den der Angeklagten vorgeworfenen Taten weder um Katalogtaten i.S. des § 100a StPO gehandelt noch ein direkter Zusammenhang zwischen den Taten des F und denjenigen der Angeklagten bestanden habe.
NJW 2004, 2687

Bildberichterstattung über ein Strafverfahren
GVG §§ 169, 176; BVerfGG § 32 I
Das Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst authentischen Berichterstattung erfordert es nicht, Journalisten während des weiteren Verlaufs der Hauptverhandlung zu gestatten, Fotografien der Angeklagten, der Richter, der Rechtsanwälte und der Staatsanwälte anzufertigen, wenn am ersten Verhandlungstag die Möglichkeit zu Fernseh-, Rundfunk- und Fotoaufnahmen bestand. (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG – 1. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 28.1.2003 – 1 BvQ 2/03

Zum Sachverhalt:
Der Antragsteller ist Journalist. Er verfolgte das Ziel, ihm in einem Strafverfahren die Bildberichterstattung zu ermöglichen. Die Hauptverhandlung wurde am 14.1.2003 eröffnet. Der Vorsitzende gestattete an diesem Tag vor Beginn der Verhandlung Fernseh-, Rundfunk- und Fotoaufnahmen. Während dieser Zeit befanden sich mit Ausnahme des Angeklagten S, der die Ablichtung seiner Person ablehnte, sämtliche Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal. Der Antragsteller war nicht anwesend. Für den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung ließ der Vorsitzende jedoch kraft mündlicher Anordnung keine Bildberichterstattung mehr zu.
Am 27.1.2003 erging ergänzend eine schriftliche Verfügung des Vorsitzenden, in der dieser an dem Verbot weiterer Bildberichterstattung festhält. Zur Begründung hieß es, am 1. Verhandlungstag habe hierzu unbeschränkt Gelegenheit bestanden. Abgesehen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft lehnten alle Verfahrensbeteiligten weitere Aufnahmen ab. Deren Persönlichkeitsrecht überwiege nunmehr. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde abgelehnt.
NStZ 2004, 161

Verwertung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer ermittlungsrichterlichen Zeugenvernehmung
StPO §§ 250, 255 a

Der Augenschein durch Vorführen der zu Beweiszwecken erstellten Bild-Ton-Aufzeichnung über die Erklärung eines Zeugen ist im Zusammenhang mit seiner Vernehmung zulässig. (Fortführung von BGHSt 48, 268)
BGH, Beschl. v. 12.2.2004 – 1 StR 566/03 (LG Stuttgart)

Zum Sachverhalt:
Dem Angeklagten liegt zur Last, seine beiden minderjährigen Stieftöchter M und A ab 1995 in einer Vielzahl von Fällen missbraucht zu haben. Das *Landgericht* hat ihn deshalb wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in vier Fällen, wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in 13 Fällen unter Einbeziehung einer Verurteilung des Amtsgerichts H vom 6.7.2000 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in 17 Fällen, wegen sexuellem Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in vier Fällen, wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 13 Fällen sowie wegen Beleidigung zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Gegen dieses Urteil wandte sich der Angeklagte mit Verfahrensrügen und der allgemein erhobenen Sachrüge. Das Rechtsmittel führte zu geringfügigen Änderungen im Schuldspruch und im Strafausspruch und hatte im Übrigen keinen Erfolg.
NJW 2004, 1468

Bild-Ton-Aufzeichnung früherer Vernehmung und nachträgliche Zeugnisverweigerung
StPO § 255a
1. Macht ein Zeuge nachträglich von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch, darf die Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung nach § 255a StPO i.V. mit § 252 StPO nicht zu Beweiszwecken vorgeführt werden, obgleich auf das weniger zuverlässige Beweismittel der Vernehmung des Richters zurückgegriffen werden kann.
2. Die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 255a II 1 StPO scheidet aus, wenn der Beschuldigte gem. § 168c III StPO bei der ermittlungsrichterlichen Vernehmung ausgeschlossen war und daher keine Gelegenheit zur Mitwirkung hatte. Dies gilt auch dann, wenn sein Verteidiger an dieser Vernehmung teilgenommen hat.
3. Sind die Voraussetzungen des § 255a II 1 StPO erfüllt, kann der Zeuge durch nachträgliche Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts die Verwertung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung nicht verhindern (nicht entscheidungstragend).
BGH, Urt. v. 12.2.2004 - 3 StR 185/03 (LG Duisburg)

Zum Sachverhalt:
Am Morgen des 22.4.2002 verstarb Ceylan B, die dreijährige Tochter der Angeklagten, an den Folgen der Misshandlungen, die ihr – nach den Feststellungen des *Landgerichts* – die Angeklagten in der vorangegangenen Nacht zugefügt hatten. Da deren Sohn Mirsad B als Tatzeuge in Betracht kam, beantragte die Staatsanwaltschaft für den knapp fünfjährigen Mirsad die Einrichtung einer

Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis „Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts (und) Erteilung der Aussagegenehmigung nach § 52 StPO“. Mit Beschluss vom 24.4.2002 bestellte das *Amtsgericht* das Jugendamt zum Ergänzungspfleger, das seinerseits mit der Wahrnehmung der Pflegschaft eine Mitarbeiterin beauftragte. Diese erklärte am 26.4.2002 schriftlich gegenüber dem Polizeipräsidium, dass im Strafverfahren gegen die Angeklagten auf die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 52 StPO verzichtet und die Zustimmung zur Vernehmung erteilt werde. Der Ermittlungsrichter bestimmte daraufhin den Termin zur Vernehmung Mirsads, verständigte hiervon die Verteidiger der Angeklagten und schloss diese selbst gem. § 168c StPO von der Anwesenheit bei der Vernehmung mit der Begründung aus, es sei zu befürchten, dass das Kind in Gegenwart der Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde.
Am 29.4.2002 wurde Mirsad in Gegenwart des Verteidigers der Angeklagten Mehrije B als Zeuge vernommen, nachdem ihn der Ermittlungsrichter zu Beginn der Vernehmung über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt hatte. Mirsad beantwortete die Frage, ob er die Belehrung verstanden habe, mit einem Kopfnicken und war zur Aussage bereit. Er gab an, die Angeklagten hätten seine Schwester Ceylan und ihn misshandelt, wobei die Angeklagte Ceylan mit einem Gürtel geschlagen habe. Die Vernehmung wurde zeitgleich von zwei Kameras aus verschiedenen Perspektiven aufgenommen und auf Videobänder aufgezeichnet.
Im Hauptverhandlungstermin vom 24.9.2002 gab die Mitarbeiterin des Jugendamts in Wahrnehmung der Ergänzungspflegschaft folgende Erklärung ab: „Ich bin befugt, insoweit die elterliche Gewalt auszuüben, dass ich auch über das Zeugnisverweigerungsrecht von Mirsad B entscheiden kann. Mirsad B macht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Er ist das Kind der Angeklagten und soll mit den Eltern nicht konfrontiert werden.“ Die *Strafkammer* sah daraufhin von der zunächst beabsichtigten Ladung Mirsads ab. Stattdessen wurde am 14.10.2002 der Ermittlungsrichter über das Ergebnis der richterlichen Vernehmung vom 29.4.2002 als Zeuge gehört; in seiner Gegenwart wurde eine der beiden Videoaufzeichnungen der Vernehmung „in Augenschein genommen“. Nach den Urteilsgründen hat das *Landgericht* seine Überzeugung von der Schuld der Angeklagten ganz wesentlich auf den Inhalt dieser Videoaufzeichnungen gestützt.
Die Angeklagten wurden wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu Freiheitsstrafen von zehn Jahren (Bekim B) bzw. sieben Jahren (Mehrije B) verurteilt. Mit ihren Revisionen machten die Angeklagten die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts geltend. Die Rechtsmittel hatten mit einer von beiden Angeklagten erhobenen Verfahrensrüge Erfolg.
NJW 2004, 1605

Audiovisuelle Vernehmung unter optischer und akustischer Abschirmung
StPO §§ 244 II, 247a; MRK Art. 6 III d
Zur Zulässigkeit der audiovisuellen Vernehmung einer Vertrauensperson unter optischer und akustischer Abschirmung. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 11.9.2003 – 3 StR 316/02 (LG Oldenburg)

Zum Sachverhalt:
Nach den Feststellungen war der Angeklagte zusammen mit dem Mittäter C am 13.5.1994 vor 18.00 Uhr in das Wohnhaus der Eheleute L in N. eingebrochen. Beide waren maskiert, einer hatte eine Maschinenpistole, der andere eine Pistole bei sich. Als der Wohnungsinhaber nach Hause kam, traten ihm beide entgegen und fragten

ihn nach dem Tresor. Sie fesselten ihn, schlugen mit den Waffen auf ihn ein und gaben einen Schuss aus der Pistole ab, bis dieser den Tresor öffnete. Sie erbeuteten Bargeld von mindestens 60.000 DM, Schmuck und Uhren im Wert von ca. 170.000 DM und Wertpapiere im Wert von nominal 1,5 Mio. DM. Danach umwickelten sie seine Beine mit Paketklebeband und verklebten ihm den Mund. In gleicher Weise fesselten sie auch seine zwischen-zeitlich ebenfalls nach Hause zurückgekehrte Ehefrau.
Das *Landgericht* hat den Angeklagten D unter Freisprechung im Übrigen wegen „schweren Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung“ zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.
Seine Revision hatte nur zum Strafausspruch Erfolg.
NStZ 2004, 345

III. ANDERE RECHTSGEBIETE

Untersagung von Paintball-Spielen

GG Art. 1 I, 2 II 1, 12 I, 14 I; PolGBW §§ 1 I, 3; VwGO § 80 V 4

1. Ob Paintball-Spiele mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde unvereinbar sind und deshalb wegen Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auf der Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel untersagt werden können, ist wegen der damit verbundenen komplexen tatsächlichen und schwierigen rechtlichen Fragen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nicht verlässlich zu klären.
2. Die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Veranstalters begründet das überwiegende private Interesse an der Suspendierung des Sofortvollzugs der Untersagungsverfügung. Dem öffentlichen Interesse an der Begrenzung des mit Paintball-Spielen verbundenen „Gefahrenpotenzials“ ist durch Auflagen gem. § 80 V 4 VwGO Rechnung zu tragen.
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.5.2004 – 1 S 914/04, (VG Stuttgart)
VBlBW 2004, 378

Anmerkung des Bearbeiters:
Paintball-Spiele (Gotcha) sind wie Spiele im sogenannten „Laser-Drome“ simulierte Tötungsspiele. Beim Paintball-Spiel wird mit Farbkügelchen auf den Gegner geschossen, Treffer sind dann durch Farbe markiert. Im Laser-Drome geschieht das Gleiche mit Laserstrahlen.
In einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die am 15.10.2004 in der Presse veröffentlicht wurde (Az: C-36/002), wird ein Verbot der Stadt Bonn vom 1.8.1994 gegen den Betreiber eines Laser-Dromes für mit dem EU-Recht vereinbar erachtet. Jedes EU-Land habe das Recht, einen nationalen Beurteilungsspielraum zu nutzen, um für sich die Frage zu beantworten, ab wann die öffentliche Ordnung gefährdet sei. Es sei ferner unbestreitbar, dass die Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde grundsätzlich geeignet ist, eine Einschränkung des Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen. Der EuGH schließt sich im konkreten Fall der Meinung des Bundesverwaltungsgerichts an, das die „kriegsähnliche Spielform“ kritisiert hatte. Mit dieser Entscheidung ist auch der dargestellte Beschluss des VGH

Baden-Württemberg überholt: Paintball-Spiele sind bei uns verboten und können unter Anordnung des Sofortvollzugs untersagt werden, auch wenn die wirtschaftliche Existenz des Unternehmers dadurch gefährdet ist.

Polizeirechtliche Ingewahrsamnahme, Gebührenerhebung

LGebG §§ 1, 2; PolG BW § 28; FGG §§ 16, 22 I; VwGO § 40 I 2

1. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass dem Gericht eines jeden Gerichtszweigs grundsätzlich die Inzidentprüfungskompetenz auch in Bezug auf rechtswegfremde Vorfragen zusteht, sofern die an sich zuständigen Gerichte über diese Frage noch nicht rechtskräftig entschieden haben.

2. Der Beschluss des Amtsgerichts über die Anordnung des polizeilichen Gewahrsams gem. § 28 III 3 PolG BW muss, um Wirksamkeit zu erlangen, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 16 II 1 FGG) oder – gegenüber Anwesenden – in der Form des § 16 III FGG bekannt gegeben werden (vgl. § 28 IV 2 PolG i.V. mit § 16 FGG).

VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.5.2004 – 1 S 2052/03 (VG Stuttgart)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Gebühren und Auslagen wegen einer polizeilichen Ingewahrsamnahme.

Der Kläger fuhr am 9.2.2000 gegen 12.00 Uhr in der Stadtbahn U 5 in Richtung Stuttgart-Degerloch. Nach einem Bericht des Polizeireviers Degerloch soll der Kläger einem durch den Gang des Waggons gehenden 13-jährigen Schüler unvermittelt ein Bein gestellt und diesen mit der Hand/Faust kräftig ins Gesicht geschlagen haben, so dass dieser eine deutliche Jochbeinprellung davongetragen habe. Nachdem ein Fahrgastbetreuer der Stuttgarter Straßenbahnen die Polizei benachrichtigt hatte, wurde der Kläger nach dem Aussteigen aus der Stadtbahn von Beamten des Polizeivollzugsdienstes festgenommen und auf die Polizeiwache verbracht. Da der Kläger offenbar über Beschwerden geklagt hatte, wurde er zur Haftfähigkeitsprüfung ins Krankenkaus gebracht. Nachdem die Haftfähigkeit des Klägers festgestellt worden war, wurde er in den Polizeigewahrsam eingeliefert. Ein Beamter des Polizeireviers Degerloch nahm telefonisch Kontakt mit dem Haftrichter des Amtsgerichts Stuttgart auf und bat um eine richterliche Entscheidung. Daraufhin ordnete dieser mit Beschluss vom 9.2.2000 gegen den Kläger Gewahrsam bis 18.00 Uhr an. In den Gründen hieß es, der Kläger sei gegen 12.50 Uhr in Stuttgart-Degerloch, Albplatz in leicht betrunkenem Zustand angetroffen worden. Er habe grundlos einen 13-Jährigen geschlagen. Weil er vorgegeben habe, Schmerzen im Bauchbereich zu haben, sei er ins Krankenhaus eingeliefert worden. Dort seien keine gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen festgestellt worden. Wegen weiterer vorgegebener Schmerzen könne er nicht richtig laufen. Zum eigenen Schutz des Betroffenen gegen drohende Gefahren für Leib oder Leben sei deshalb gem. § 28 I PolG bis zum genannten Zeitpunkt Gewahrsam anzuordnen gewesen. Nach einem auf dem Beschluss angebrachten Vermerk ist die Entscheidung am 9.2.2000 um 15.00 Uhr dem Polizeirevier mitgeteilt worden. Der Kläger wurde um 18.45 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen.

VBlBW 2004, 376

Präventiv-polizeiliche erkennungsdienstliche Behandlung

GG Art. 1 I, II; PolG Bad.-Württ. §§ 36 I 2, 38 I, II

1. Auf die landesrechtliche Vorschrift des § 36 Abs. 1 Nr. 2 PolG Bad.-Württ. können erkennungsdienstliche Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur gestützt werden, soweit nicht § 81b 2. Alt. StPO aus Anlass eines Strafverfahrens gegen einen „Beschuldigten" zur Vornahme präventiv-polizeilicher erkennungsdienstlicher Maßnahmen ermächtigt (wie OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.10.2000, Sächs. OVG, Beschl. v. 10.10.2000, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.1.1999; vgl. auch Senatsbeschluss v. 10.12.2002 - 1 s 2244/02).

2. Mit Blick auf den Wortlaut des § 81b 2. Alt. SPO („Soweit") und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedarf es in jedem Einzelfall der Prüfung, ob die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung durchzuführenden Maßnahmen auch ihrem Umfang nach notwendig sind. Dabei ist das Erfordernis, dass die angefertigten Unterlagen bzw. die gespeicherten Daten in zukünftigen Ermittlungsverfahren die Ermittlungen der Polizei fördern können, dahingehend zu konkretisieren, dass die Unterlagen bzw. die Daten gerade für die Aufklärung solcher Straftaten geeignet und erforderlich sein müssen, für die im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr begründet werden kann.

VGH Bad.-Württ., Urt. v. 18.12.2003 – 1 S 2211/02 (VG Stuttgart)

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung und der Ablehnung eines Antrags auf Vernichtung sowie die Löschung der dabei angefertigten Unterlagen und erhobenen Daten. Die 1954 geborene Klägerin ist mit zwei Firmen im Bau- und Bauträgergeschäft selbstständig tätig. Im August 1998 war sie Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heilbronn wegen des Verdachts des Vortäuschens einer Straftat gemäß § 145d StGB. Sie hatte Anzeige gegen zwei ehemalige Mitarbeiter erstattet wegen des Verdachts der Bedrohung mittels eines anonymen Briefs, geriet jedoch selbst in den Verdacht, den Brief geschrieben zu haben. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde die Klägerin am 27.8.1998 von Beamten der Kriminalaußenstelle Vaihingen/Enz als Beschuldigte vernommen und im Anschluss daran erkennungsdienstlich behandelt. Dabei wurden von ihr Lichtbilder angefertigt und Fingerabdrücke genommen. Ferner wurde sie zur Erstellung einer sog. Personenbeschreibung durch eine weibliche Beamtin des Polizeivollzugsdienstes u.a. auf besondere körperliche Merkmale wie Narben und Tätowierungen untersucht. Dabei musste sie sich zwar nie vollständig entkleiden, die gesamte Körperoberfläche, d.h. auch der Intimbereich wurde jedoch auf besondere körperliche Merkmale hin untersucht. Hierbei wurden unfallbedingte Narben vermessen und in die Personenbeschreibung aufgenommen.

VBlBW 2004, 214

Verfassungsrechtliche Anforderungen
an eine richterliche Durchsuchungsanordnung

Welche Angaben sollte ein Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses enthalten?

Von Ltd. Oberstaatsanwalt Apel, Staatsanwaltschaft Göttingen

Artikel 13 Abs. 1 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Damit wird dem Einzelnen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. In diese grundrechtlich geschützte Lebensspähre greift eine Durchsuchung schwerwiegend ein. Dem Gewicht dieses Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre entspricht es, dass Artikel 13 Abs. 2 GG die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehält.
Das Grundgesetz geht mithin davon aus, dass der unabhängige Richter als neutrales Kontrollorgan der Strafverfolgungsbehörden in der Lage und verpflichtet ist, präventiv für eine angemessene Begrenzung der Maßnahme Sorge zu tragen und etwaigen Übergriffen vorzubeugen.
Der Richter darf daher die Durchsuchung nur anordnen, wenn er sich aufgrund eigenverantwortlicher Prüfung der Ermittlungen überzeugt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig und verhältnismäßig ist.
Der gerichtliche Durchsuchungsbeschluss dient auch dazu, die Durchführung der Eingriffsmaßnahme messbar und kontrollierbar zu gestalten. Dazu muss der Beschluss insbesondere den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Dies versetzt den von der Durchsuchung Betroffenen zugleich in den Stand, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.03.2002 – StV 2002, S. 345 f.m.w.N.).

1. Tatvorwurf:

Der dem Vorwurf zugrunde liegende Lebenssachverhalt muss durch tatsächliche Angaben umrissen werden. Der Umfang dieser Angaben wird je nach Deliktsart und Stand des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen sein. Im Regelfall werden Angaben zum Tatopfer, Tatzeit und Tatbegehung dazugehören.
Diese Angaben müssen den Anfangsverdacht eines Verhaltens ergeben, das unter einen zu benennenden Straftatbestand subsumierbar ist und erkennen lassen, dass der Richter die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft hat. Dafür ist auch eine zeitliche Eingrenzung des Tatvorwurfs geboten.
Allein die Angabe des Straftatbestandes, etwa „Verdacht eines Mordes“ (BVerfG, NStZ 1992, 91), Verdacht, „mit BtM in nicht geringer Menge Handel zu treiben“ (BVerfG StV 2002, S. 406 f.), oder Lehrformeln wie „Verdacht, andere unter leeren Versprechungen zu Zahlungen veranlasst zu haben“ (BVerfG, NJW 1994, S. 3281 f.) reichen nicht aus.

2. Beweismittel:

Die Durchsuchungsanordnung muss erkennen lassen, dass der Richter sowohl das Bestehen eines Anfangsverdachts als auch die Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchung geprüft hat. Diese hängt nicht zuletzt auch von der Schwere des Tatverdachts ab, in ihr müssen daher entsprechend dem Stand des Ermittlungsverfahrens auch die verdachtsbegründenden konkreten Anhaltspunkte benannt sein. Nur so nämlich ist feststellbar, ob der Richter die notwendige Prüfung nachvollziehbar durchgeführt hat. Ausreichend ist allerdings eine nur umrisshafte Darstellung, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden. (Kruis/Webowsky, NJW 1999, S. 682 ff., 683).

Dass zu der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Beschreibung der durch die Durchsuchung aufzuklärenden Straftat auch die Darstellung der Beweislage gehört, wird im Beschluss vom 18.02.2003 (StV 2002, S. 406 f.) ausdrücklich klargestellt.
In der Entscheidung heißt es wie folgt: „Ein Durchsuchungsbefehl, der keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält und keine Beweisgründe nennt, lässt besorgen, dass es an einer eigenverantwortlichen Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Durchsuchung fehlt.“
Bei Gefahr der Gefährdung des Untersuchungszwecks ist eine umfassende Darstellung der Beweislage und eine weiter gehende Konkretisierung des Tatvorwurfs jedoch nicht erforderlich (BGH NJW 2000, S. 84 ff., 85).
Auch das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen (StV 1990, S. 483; NStZ 1999, S. 414) deutlich gemacht, dass die Konkretisierung des Tatvorwurfs keine Angaben enthalten muss, „die den Zwecken der Strafverfolgung abträglich sind.“
Das Landgericht Krefeld (Wistra 1993, S. 316 f.) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Begründung des Tatvorwurfs auch zu beachten sei, dass durch zu umfangreiche Darlegungen nicht das Recht der Staatsanwaltschaft auf Gewährung oder Verweigerung von Akteneinsicht (§ 147 Abs. 2 StPO) unterlaufen wird.

Von einer Gefährdung der weiteren Ermittlungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn bei einer genaueren Darstellung der Beweislage im Durchsuchungsbeschluss, insbesondere der namentlichen Bezeichnung von Zeugen, Verdunklungshandlungen des Beschuldigten im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO zu befürchten sind.

Insbesondere bei Beweispersonen aus dem näheren Umfeld des Beschuldigten wird meines Erachtens regelmäßig von der Gefahr einer unlauteren Einwirkung des Beschuldigten auszugehen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beweisperson bereits vor der Durchführung der Durchsuchung umfassend vernommen worden ist, weil die bei der Durchsuchung gewonnenen Erkenntnisse und eine Einlassung des Beschuldigten häufig eine ergänzende Vernehmung erforderlich machen.

Dass der Richter bei dem Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses die vom Bundesverfassungsgericht geforderte eigenverantwortliche Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen vorgenommen hat, wird auch dann dokumentiert, wenn er die Durchsuchungsanordnung auf die Angaben eines namentlich nicht benannten, aber aus den Akten ersichtlichen Zeugen oder Mitbeschuldigten stützt.
Grundsätzlich sollte jedoch in den vorgenannten Fällen in den Akten dargelegt werden, weshalb eine umfassendere Darstellung der Beweislage und eine weiter-

gehende Konkretisierung des Tatvorwurfs die weiteren Ermittlungen gefährden würde.

3. Zu durchsuchende Räumlichkeiten:

Die zu durchsuchenden Räumlichkeiten sind möglichst genau zu bezeichnen, wobei in der Regel die Adressangabe ausreicht. Wird die Durchsuchung der Wohnung und „anderer Räume“ des Beschuldigten angeordnet, ist das nicht ausreichend, wenn die anderen Räume von der Wohnung weit entfernt liegen (BVerfG NStZ 1992, S. 91 f.).
Andererseits wurde nicht beanstandet, dass für die Durchsuchung einer Großbank die Räumlichkeiten nur sehr allgemein beschrieben wurden, dass die Räume der Niederlassung bzw. der Zweigstelle einbezogen und sämtliche in Frankfurt a. M. gelegenen Räumlichkeiten zu durchsuchen waren, da nach der Kenntnis der Ermittlungsbehörden keiner der in Betracht kommenden Räume sicher ausgeschlossen werden konnte (BVerfG NJW 1994, S. 2079 f.).

4. Aufzufindende Gegenstände:

Da der gerichtliche Durchsuchungsbeschluss dazu dient, die Durchführung der Maßnahme messbar und kontrollierbar zu gestalten, muss er die Art und den vorgestellten Inhalt der Beweismittel, nach denen gesucht werden soll, so genau bezeichnen, wie es nach Lage der Dinge geschehen kann. (BVerfG NStZ 2002, S. 372 f.).
Ist eine genaue Bezeichnung des Beweismaterials nicht möglich, so muss das erwartete Beweismittel wenigstens annäherungsweise – zweckmäßigerweise durch einen Oberbegriff mit Beispielen („Kreditunterlagen, insbesondere Kreditverträge, Prüfberichte“ usw.) beschrieben werden (vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Auflage, § 105 Rdn. 4 m. w. N).
Bei der Durchsuchung einer Bank, gegen deren verantwortliche Mitarbeiter der Verdacht einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung bestand, hat das Bundesverfassungsgericht folgende Bezeichnung der Beweismittel als ausreichend angesehen: „Unterlagen, die im Zusammenhang mit der verheimlichenden Transferierung von Geld in das und aus dem Ausland stehen“ (BVerfG, NJW 1994, S. 2079 f.).
„Genügen derartige Angaben den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss, so werden sie doch häufig den Konkretisierungsanforderungen an eine Beschlagnahmeanordnung (§ 94 StPO) nicht genügen können. Auch wenn eine solche richterliche Anordnung als „Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss“ bezeichnet ist, kann sie dann nicht als eine ausreichend konkrete Anordnung der Beschlagnahme angesehen werden, der Ermittlungsrichter muss vielmehr bei einem Widerspruch des Betroffenen gegen die Sicherstellung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO erstmalig über eine Beschlagnahme der nun konkretisierbaren Gegenstände beschließen.“ (Kruis/Webowsky, NJW 1999, S. 682 ff., 684).

5. Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 StPO):

Die inhaltlichen Anforderungen an eine gemäß § 103 StPO ergehende Durchsuchungsanordnung gegen einen Unverdächtigen stehen denjenigen, denen eine Anordnung bei Verdächtigen genügen muss, nicht nach. Insbesondere muss dem Beschluss zu entnehmen sein, aufgrund welcher Tatsachen die Annahme besteht, dass die gesuchten Beweismittel, Spuren oder der Beschuldigte selbst sich in den Räumen des Unverdächtigen befinden (Kruis/Webowsky a.a.O.m. w.N.).

Die vom Landgericht Krefeld (Wistra 1993, S. 316) unter Berufung auf Schäfer (in: Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Auflage, § 105 Rdn. 18a) vertretende Auffassung, dass bei Beschlüssen nach § 103 StPO im Interesse des Beschuldigten unter Umständen auf die tatsächlichen Angaben zum Tatvorwurf verzichtet werden könne, wird m. E. den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine richterliche Durchsuchungsanordnung, Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung zu definieren, nicht gerecht.

6. Verdachtsstärke und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Für die Anordnung einer Durchsuchung reichen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat (Anfangsverdacht) aus (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, § 102 Rdn. 2 m. w. N.).
Grundsätzlich müssen die Anordnung und Durchführung der Durchsuchung in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts stehen und erforderlich sowie geeignet sein. Inwieweit die Frage der Verhältnismäßigkeit im Durchsuchungsbeschluss erörtert werden muss, ist umstritten. Die überwiegende Auffassung geht davon aus, dass dies nicht erforderlich ist (Meyer-Goßner a.a.O., § 105 Rdn. 5).
Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit dürften aber jedenfalls dann erforderlich sein, wenn es sich um Bagatelldelikte handelt oder sonstige Umstände des Falles sie nahe legen.

Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Verlag C.H. Beck, 52., neu bearbeitete Auflage, 2004, LII, 2433 Seiten, in Leinen, 66,– Euro
ISBN 3-406-51731-5

Mit „Beck“ ist man stets auf dem Laufenden! So auch wieder mit der soeben erschienenen 52. Auflage des StGB mit Nebengesetzen – Kurzkommentars. Auf den Gesetzesstand zum 1. April 2004 sind das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ gebracht; es ist die Fortentwicklung der Vorschriften der §§ 176, 176a, 179 und 182 StGB sowie § 184 StGB (Verbreitung von Kinderpornografie). Auch andere Änderungen von Strafrechtsvorschriften (z.B. § 152a, § 152b) und neue obergerichtliche Urteile wurden in dem auf nicht weniger als 2433 Seiten angewachsenen, auch in Polizeikreisen sehr beliebten Kommentar eingearbeitet.

KD i.R. Manfred Teufel

Christian Krane, Schleierfahndung. Rechtliche Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch ereignisunabhängige Personenkontrollen. 1. Auflage, 316 Seiten. ISBN 3-415-03192-6, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co., KG, Stuttgart

Weitläufig (1354 Fußnoten!) werden die polizeilichen Befugnisse, die unter der Bezeichnung „Schleierfahndung“ bekannt sind, untersucht. Die Darstellung der einzelnen Normen, ihre Einordnung in die polizeirechtliche Systematik sowie ihre Beschränkung durch allgemeine und verfassungsrechtliche Grundsätze sind die Hauptschwerpunkte der Arbeit. Selbstverständlich werden Ausführungen zu den Polizeiaufgaben und Befugnisse zur Durchführung ereignisunabhängiger Kontrollen gemacht.

KD i.R. Manfred Teufel

Wolfgang Mittmann:

Gladow-Bande
Die Revolverhelden von Berlin
340 Seiten, broschiert mit vielen Abbildungen, E 14,90, in der Eulenspiegel Verlagsgruppe Das Neue Berlin
ISBN 3-360-01228-3

Aktion Roland
Jagd auf einen Frauenmörder
250 Seiten, broschiert mit Fotos,
E 12,90, Verlag Das Neue Berlin,
ISBN 3-360-00870-7

Tatzeit
Große Fälle der Deutschen Volkspolizei 1 und 2, Sonderausgabe Tatzeit (Teil 1) und Fahndung (Teil 2) in einem Band, 515 Seiten, broschiert mit zahlreichen Abbildungen, E 12,90,
Verlag Das Neue Berlin,
ISBN 3-360-00895-2

Mordverdacht
Große Fälle der Volkspolizei 4
256 Seiten, broschiert mit Abbildungen, E 12,90, Verlag Das Neue Berlin,
ISBN 3-360-00962-2

Wolfgang Mittmann, Jahrgang 1939, war 34 Jahre im Polizeidienst und lebt heute als Kriminalhauptkommissar im Ruhestand in Brandenburg. Er schrieb Kriminalerzählungen, Romane, Hörspiele und ein Fernsehszenarium. Mittmann verfügt über eine vollständige Sammlung der in der DDR verlegten Kriminalliteratur und ist Mitherausgeber der Bibliografie „Die Kriminalliteratur der DDR 1949 - 1990“.

Die Gladow-Bande steht für ein schlimmes Kapitel der deutschen Nachkriegszeit und für das Verbrechen, wie es so nur in der Viersektorenstadt geschehen konnte: Werner Gladow wollte der Al Capone von Berlin werden. Für Straftäter war es in der geteilten Stadt ein leichtes, nach einem Verbrechen die Sektoren zu wechseln und die im Aufbau begriffene West- und Ostpolizei gegeneinander auszuspielen. Wolfgang Mittmann hat Akten gesichtet, Zeitzeugen befragt und nach umfassenden Recherchen die Geschichte des mit 19 Jahren unter dem Fallbeil endenden Bandenchefs und seiner Komplizen, die bei ihren Mord- und Raubzügen mit einer entsetzlichen Brutalität vorgegangen sind, überaus spannend niedergeschrieben.
In der Aktion Roland schildert der Verfasser die beeindruckende Fahndung nach dem Frauenmörder Kimmritz, der in den Jahren 1946 bis 1949 im Berliner Umland und in den Wäldern Brandenburgs die Wirren der Nachkriegszeit gnadenlos ausnutzte und auf Bahnhöfen oder in überfüllten Zügen Frauen auf Hamsterfahrten seine Hilfe anbot. Die auf sein Hilfsangebot eingingen, wurden vergewaltigt und beraubt; mehrere Frauen bezahlten ihre Gutgläubigkeit mit dem Leben. Kimmritz wurde 1949 zum Tode verurteilt und 1950 hingerichtet.
In seinem Buch Tatzeit, Band 1 und 2, erzählt der Autor große und meist geheimgehaltene Kriminalfälle aus der DDR. Bemerkenswert: Die Verbrecher auf beiden Seiten verstanden geschickt, das gespannte Verhältnis zwischen Wirtschaftswunder West und Sozialismus Ost für ihre Ziele einzusetzen.
Mordverdacht ist das Thema des vierten Bandes von Wolfgang Mittmann. Vier Aufsehen erregende Fälle zwischen 1948 und 1979, sowie die schwierigen Wege zur Überführung der Täter werden nachvollziehbar geschildert.
Die spannenden Bücher von Wolfgang Mittmann sind mehr als nur lesenswerte Krimis mit einem realen Hintergrund. Sie sind ebenso interessant wie lehrreich und geben neben Details über die polizeiliche Ermittlungsarbeit auch ein Bild von der Welt des Verbrechens im geteilten Deutschland.

EPHK a.D. Siegfried Britsch,
Spaichingen

Manfred Paulus,
Frauenhandel und Zwangsprostitution, Tatort: Europa
Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1. Auflage, 173 Seiten, ISBN-3-8011-0487-7

Der Autor, Manfred Paulus, Inspektionsleiter bei der Kriminalpolizei in Ulm, beleuchtet in seinem Buch das dunkle Feld der Zwangsprostitution und des Menschenhandels. Er selbst verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Rotlichtkriminalität. Im Auftrag der EU erforschte er die Ursachen und Bedingungen des Frauenhandels in Weißrussland.

In seinem Buch beschreibt er Anwerbungs- und Schleusungsmethoden sowie die Ausbeutung in der Zwangsprostitution. Manfred Paulus setzt sich mit der Frage auseinander, warum Deutschland Zielland Nr. 1 für junge Frauen aus Osteuropa ist und beschreibt viele reale Fälle. Über 120.000 Mädchen und Frauen kommen jedes Jahr aus Osteuropa über Polen und den Balkan nach Westeuropa, dem Teil der Welt, der sich laut Paulus zum Hauptabnehmer auf dem „Sklavenmarkt“ entwickelt hat.

Es ist ein hochorganisierter Markt. Frauenhandel ist ein Basisdelikt der organisierten Kriminalität (OK). Gut nachvollziehbar beschreibt der Autor die Gesetzgebung in den „Rekrutierungsländern“, die Menschenhandel und Prostitution verbietet. Auffällige Mängel gibt es jedoch in der Umsetzung dieser Gesetze. Sie scheinen große Spielräume zuzulassen, für die, die Gesetze anwenden und umsetzen. Die Verwicklung und Macht einiger Staatsanwälte ist nicht zu unterschätzen. Somit scheint es nicht verwunderlich, dass es in Weißrussland noch keine Verurteilung wegen Menschenhandels gegeben hat. Manfred Paulus beschreibt in seinem Buch die Maßnahmen und Programme der EU zur Bekämpfung der OK. Die EU hat der Bekämpfung des Frauenhandels eine hohe Priorität eingeräumt und setzt der OK einer umfassenden Strategie entgegen. Zur Frage der weiteren Krimnalitätsentwicklung im Zuge der EU-Osterweiterung zeigt Paulus auf, dass diese Entwicklung nicht zuletzt von Zukunftsperspektiven für die Frauen in den betroffenen Ländern abhängt. Die EU-Ost-erweiterung bringt nicht zwangsläufig nur Risiken, sondern durch eine verbesserte, länderübergreifende polizeiliche Zusammenarbeit und die Anwendung moderner Fahndungssysteme auch die Chance, grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer als bisher zu bekämpfen.

Gaby Goebel,
Hessisches Landeskriminalamt

Julia Bettermann, Moetje Feenders (Hrsg.): „Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention“

Unter Stalking versteht man das böswillige und absichtliche Verfolgen und Belästigen einer Person, wodurch beim Opfer Angst ausgelöst wird und es häufig auch in seiner Sicherheit bedroht ist. Der Stalker stellt seinem Opfer nach, beobachtet und terrorisiert es, z.B. durch Telefonanrufe, Briefe oder SMS.

Ausgehend von den USA wird das Phänomen seit den 90er Jahren zunehmend zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Mitherausgeberin des Buches ist Julia Bettermann, Sozialpädagogin, die auch das Stalking-Projekt der Bremer Polizei im November 2002 evaluierte und im März 2004 die erste kriminologische Studienwoche zum Thema „Stalking“ an der Universtität in Hamburg koordinierte.

Das Buch bietet dem Leser einen interdisziplinären Zugang zur Thematik. So kommen u.a. Psychologen, Juristen, Vertreter von Selbsthilfegruppen und Polizisten zu Wort. Interessant gerade für Polizeibeamte, ist die Darstellung des Stalking-

Projektes der Bremer Polizei und die Schilderung von praktischen Fällen nach Auswertung von Hamburger Kriminalakten.
Mitautor ist Jens Hoffmann, Diplom-Psychologe, der durch seine Stalking-Forschung an der TU Darmstadt bereits einen großen Beitrag zur Erfassung und Beschreibung des sehr komplexen Phänomens geleistet hat und den Ansatz eines individuellen Managements von Stalking-Fällen vertritt. Er stellt einige Grundregeln für den Umgang mit Stalking-Fällen dar und beschreibt Inhalte von Risiko-Analysen. In dem Buch wird die Arbeit einer Selbsthilfegruppe für Stalkingopfer beschrieben und eine Internetplattform vorgestellt, geschaffen von ehemaligen Opfern. Die Plattform hat sich mittlerweile in Hamburg etabliert und dient als Netzwerk, um betroffene Opfer zu unterstützen. Rechtsanwalt Volkmar von Pechstaedt geht in dem Buch auf die Gesetzeslage in Deutschland ein und beleuchtet die zivil-, straf- und polizeirechtlichen Möglichkeiten und die damit auftretenden Probleme in der praktischen Handhabung. Er schildert zudem die ersten Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit dem Straftatbestand des § 4 des GewSchG.
Auch von weiteren Autoren wird auf die Reaktionsmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz und die damit verbundene Verbesserung des Opferschutzes eingegangen, ohne dabei die Problematik bei der Durchsetzung z.B. von gerichtlichen Verfügungen in der Praxis zu verschweigen.
Die Autorin Rebecca Löbmann beschreibt den deutlichen Zusammenhang von Stalking und vorausgegangener Form von häuslicher Gewalt zwischen Ex-Partnern. War eine Partnerschaft von häuslicher Gewalt geprägt, ist die Wahrscheinlichkeit für Stalking nach einer Trennung besonders hoch. Dies ist ebenfalls ein relevanter Aspekt für Polizeibeamte, die mit Stalking-Fällen konfrontiert werden. In diesem Zusammenhang stellt Frau Löbmann aktuelle Forschungsergebnisse dar. Paul E. Mullen aus Australien, auch bekannt durch seine Studien zum Thema „Stalking“, führt in seinem Beitrag (in englischer Sprache) die psychologischen Auswirkungen von Stalking-Prozessen auf die Opfer aus, die nicht selten mit Angstzuständen und massiven Einschränkungen ihrer Lebensqualität zu kämpfen haben. Hans-Georg Voß, Professor an der TU Darmstadt, rundet die Auseinandersetzung mit der Thematik durch eine psychologische Betrachtung des Phänomens „Stalking“ ab und beschreibt mögliche Erklärungsansätze zur Frage: „Warum wird jemand zum Stalker?“. Die Aktualität des Phänomens „Stalking“ und seine Relevanz für die polizeiliche Tätigkeit sind mittlerweile nicht mehr von der Hand zu weisen. Das Buch kann zwar keine einfachen Lösungen und Patentrezepte anbieten, aber es gibt einen umfangreichen Einblick in die Thematik aus Sicht der Wissenschaft und der Praxis.

Gaby Goebel,
Hessisches Landeskriminalamt

Andju Sara Labhun: „Zivilcourage: Inhalte, Determinanten und ein erster empirischer Zugang“, Polizei & Wissenschaft, Verlag für Polizeiwissenschaft, Auflage 2004, 183 Seiten, ISBN 1610-7500.
Pöbeleien und gewalttätige Ausschreitungen gegen wehrlose Opfer – häufig werden solche Gewalthandlungen von Dritten beobachtet, ohne dass diese einschreiten. In der Psychologie ist die Frage nach den Gründen dafür, warum Menschen bei Gewalthandlungen gegen Dritte passiv bleiben oder trotz eigener Gefährdung tätig werden, weit gehend unerforscht. Die Arbeit von Andju Sara Labhun geht der Frage nach, wovon zivilcouragiertes Verhalten abhängt. Vorgestellt wird eine Befragung

von 800 Schülerinnen und Schülern im Alter von 10 - 21 Jahren. Zuvor setzt sich die Autorin mit den Begriffen „Diskriminierung“ und „Gewalt“ auseinander und erklärt Theorien über die Entstehung aggressiven Verhaltens. Auch die Phänomene „Fremdenfeindlichkeit“ und „Vorurteile“ werden behandelt. Beeindruckend wird ein Fallbeispiel aus New York dargestellt: Eine junge Frau kommt spät von der Arbeit nach Hause und parkt ihren Wagen vor ihrem Haus. Auf dem Weg zum Hauseingang wird sie von einem Täter mit einem Messer angegriffen. Das Verbrechen zieht sich über eine Zeitspanne von 45 Minuten, und insgesamt beobachten 38 Nachbarn aus ihren Fenstern heraus den Vorgang. Bedingt durch das Anschalten von Lichtern lässt der Täter kurzzeitig von seinem Opfer ab. Als er aber bemerkt, dass keiner der Zeugen eingreift, setzt er seine Tathandlung fort und ersticht sein Opfer schließlich. Keine der Personen hat geholfen oder auch nur die Polizei verständigt. Die Autorin beschreibt unterschiedliche Gründe für das Nichteingreifen bei Gewalthandlungen:

– Gefahr für die helfende Person
– Zeitdruck
– Unangenehme emotionale Konsequenzen (z.B. Helfer kann kein Blut sehen)
– Konflikte mit Normen und Regeln (z.B. man darf keine Türen eintreten)
– Gruppenzugehörigkeit des Opfers.

Die Autorin erklärt, wie Entscheidungsprozesse ablaufen und sie diskutiert mögliche Maßnahmen zur Abhebung der Bereitschaft für zivilcouragiertes Verhalten. Die mit Hilfe von Fragebögen durchgeführte Untersuchung der Autorin sollte durch Beobachtungsstudien unter „echtes Bedingungen“ ergänzt und beurteilt werden.

Gaby Goebel
Hessisches Landeskriminalamt

Verkehrsrecht – StVO, Zulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht und Verkehrsrecht in Ausbildung und Praxis
Von Carl-Peter Conrads
12. vollständig überarbeitete Auflage 2004, 528 Seiten, DIN A5 Broschur, 29,90 E (D), 52 sFr.,
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden/Rhld.,
ISBN 3-8011-0485-0

Die vorliegende Neuauflage zum Verkehrsrecht zeigt sich inhaltlich auf dem neuesten Stand. Aufbau und Gliederung stimmen mit der aktuellen Systematik in Aus- und Fortbildung überein. Alle gängigen und insbesondere für Polizeibeamte relevanten Themen des Verkehrsrechts sind klar strukturiert dargestellt. StVO, StVZO, Fahrerlaubnisrecht sowie Verkehrsstraftaten sind an der Notwendigkeit des polizeilichen Einschreitens orientiert aufgearbeitet.
Das Buch wird nicht zu unrecht oft als „Muss“ für angehende Polizeibeamte und als wichtige Hilfe für „alte Hasen“ bezeichnet. Nicht nur im Bereich der Aus- und Fortbildung, sondern auch in der Praxis bietet das Werk im Bereich der Verkehrsüberwachung oder Verkehrsunfallaufnahme eine echte Hilfestellung. Auch bei nicht alltäglichen Problemstellungen.
Ein gutes Buch!

PHK Günther Heni

Schwind, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 14., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2004. XVI, 703 Seiten, kartoniert. 27,- E. ISBN 3-7832-0014-8 (Grundlagen der Kriminalistik, Band 28)
Kriminalistik Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg
Unter Berücksichtigung der neuesten bis November 2003 erschienenen Fachliteratur wurden in der 14. Auflage zahlreiche Kapitel ergänzt und erweitert: Gewalt an Schulen, Ausländer, Drogen, Terrorismus. Themen der Viktimologie und auch das Europa-Kapitel wurden auf den neuesten Stand gebracht. Das Werk mit seinen mittlerweile über 2.000 Hauptstichwörtern kann auch von Polizeibeamten in Ausbildung und Praxis zur Hand genommen werden.

KD i.R. Manfred Teufel

Dieter Dölling, Kommunale Kriminalprävention, Analysen und Perspektiven, Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Würt-temberg, 293 Seiten, Felix Verlag, ISBN 3-927983-15-2.
Der Band stellt die Ergebnisse aus der Begleitforschung zur kommunalen Kriminalprävention in Baden-Württemberg vor. Das Projekt begann 1993 und gab der kommunalen Kriminalprävention wichtige Impulse. Eine wissenschaftliche Forschungsgruppe hat dieses Projekt begleitet und evaluiert. Erste Ergebnisse wurden 1995 veröffentlicht. Dieser Band enthält nun weitere Forschungsergebnisse und lässt Wissenschaftler sowie Praktiker zu Wort kommen. Das Projekt beschäftigt sich mit dem Phänomen der Kriminalitätsfurcht und Fragen der objektiven Kriminalitätslage. Opferbefragungen werden durchgeführt, und auch die Frage nach „mehr Polizei“, um eine Steigerung des Sicherheitsgefühls zu erreichen, wird behandelt. Bereits im ersten Band des Forschungsprojektes von 1995 wurden erste Ergebnisse und Kriminalitätsanalysen veröffentlicht. Im weiteren Verlauf des Projektes ging es dann darum, zusammen mit den Polizeidirektionen vor Ort, Erkenntnisse zum Opferrisiko, zum Sicherheitsgefühl der Bürger und der Zufriedenheit der Bürger mit der Polizeiarbeit zu erlangen. Weiterhin ging es um die Frage, die Sicherheitslage durch gezielte Präventionsmaßnahmen zu erhöhen. Bei dem Projekt handelt es sich um das einzige, in dem seit nunmehr fast zehn Jahren drei Forschungsinstitute und eine Polizeifachhochschule zusammenarbeiten.
Bisher gab es im Bereich der Prävention keine wissenschaftliche Begleitung in dieser Form. Insgesamt ist das Buch sehr wissenschaftlich nach den Grundlagen der empirischen Polizeiforschung aufgebaut. Es eignet sich aufgrund seines Aufbaus und seines Anspruches speziell für Mitarbeiter von kriminalistisch-kriminologischen Forschungsinstituten.

Gaby Goebel
Hessisches Landeskriminalamt

Von den in unseren Ausgaben
4/98, 2/99 und 4/2000 bzw. 1/2001 rezensierten Neuerscheinungen
– **Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat**
– Zur Geschichte der Polizei in Baden, Württemberg und Hohenzollern – 1807 - 1932 (320 Seiten, gebd., reichlich bebildert)
und
– **40 Jahre Staatliche Polizei in Baden-Württemberg**
– Eine illustrierte Zeittafel –
1945 - 1985 (274 Seiten, gebd., mit vielen Abbildungen)
sind noch mehrere Exemplare zu einem Sonderpreis für unsere Leser von insgesamt 30,- Euro zuzügl. Versandkosten abzugeben. Beide Bände eignen sich besonders für ein Weihnachtsgeschenk!

Bestellungen nimmt die Redaktion
„DIE KRIMINALPOLIZEI“
Karpfenstraße 15, 78532 Tuttlingen
(Telefon: 0 74 61 / 67 63)
(Telefax: 0 74 61 / 67 75)
entgegen.

Bernhard van Treeck. Das große Graffiti-Lexikon. Stark erweiterte Neuausgabe, 439 Seiten, 285 schwarz-weiße Fotos und Abbildungen, 115 Farbfotografien, ISBN 3-89602-292-X, 20,90 Euro, Schwarzkopf & Schwarzkopf Verlag, Berlin

„Die Kunst der Sachbeschädigung“ – mit dieser durchaus provozierenden Überschrift ist die Einleitung zu der Neuausgabe des Graffiti-Lexikons von Bernhard van Treeck überschrieben. Der Begriff „Graffiti“, ursprünglich aus dem Griechischen stammend, wurde erst 1967 von einem Amerikaner für von ihm studierte Klosprüche eingeführt und erst einige Jahre später auf Wandmalereien ausgedehnt (Lexikon S. 132, 325). Graffiti als „größte illegale Kunstbewegung aller Zeiten“ zu bezeichnen, wird nicht jedem gefallen, obwohl sicherlich die meisten, die einmal ein wirklich gut gemachtes Graffito gesehen haben, den besonderen Reiz dieser „Kunstform“ nachvollziehen können – zumal sie sich zumeist an Stellen artikuliert, die ansonsten nicht unbedingt besondere Reize haben. „Writer“, also die Macher von Graffiti-Pieces (ganzen Bildern) oder „Tags“, einzelne Zeichen) hinterlassen überall ihre Spuren, die in der Regel von denen, die „Opfer“ der Graffiti sind, nicht gerne gesehen werden. Vor allem in Großstädten sind längst eigene Graffiti-Abteilungen bei der Polizei eingerichtet, die mit den städtischen Behörden, dem Bundesgrenzschutz, aber auch privaten Sicherheitsdiensten zusammenarbeiten. Für diejenigen, die dort tätig sind, ist ein tieferes Verständnis der Graffiti-Szene unabdingbar. Der Autor des Lexikons, Bernhard van Treeck, kennt wie kaum ein anderer die Graffiti-Szene in Deutschland und darüber hinaus, auch wenn er innerhalb der Writer-Szene nicht unumstritten ist (vgl. die kritische Besprechung seines Buches in der Szene-Zeitschrift „Juice“ vom November 2001). Vor sieben Jahren war die erste Auflage seines Graffiti-Lexikons erschienen, überarbeitete und erweiterte Auflagen folgten 1998 und jetzt 2001. Dazwischen hat van Treeck eine große Anzahl von Graffiti-Bänden zu einzelnen Städten, aber auch zum Thema Graffiti allgemein veröffentlicht. Zudem sind von ihm im gleichen Verlag ein Drogen- und Suchtlexikon (2. Aufl. 2000) und das „Große Cannabis-Lexikon“ (2000) erschienen (eine Übersicht aller Bände findet sich im Internet unter www.schwarzkopf-schwarzkopf.de bzw. kann beim Schwarzkopf & Schwarzkopf-Verlag in Berlin, Fax 030-443363044 angefordert werden). Das Lexikon gibt einen umfassenden Einblick in die Welt der Street-Art-Künstler. Van Treeck entschlüsselt die Wörter der Geheimsprache der Sprayer, geht auf juristische Fragen ein (hier allerdings etwas oberflächlich) und stellt die Persönlichkeiten vor, die die

Graffiti-Kunst stark beeinflusst haben (wie z.B. Keith Haring). Sein Ziel ist es „eine Brücke (zu) schlagen zwischen den illegal operierenden Malern und der Allgemeinheit“. Der Autor berücksichtigt dabei die „Sprühkunst-Hochburgen“ Amsterdam, München, Hamburg, Berlin, aber auch die „stilistisch einzigartigen Graffiti-Szenen in Köln und Paris“ (Zitate aus der Verlagsankündigung). Dass der Autor durchaus bestimmten Formen des Graffiti kritisch gegenüber steht, macht seine Aussage deutlich, wonach „die meisten Tags … ebenso wie viele der zahllosen Throw-Ups, Silberbilder und Pieces langweilig, schwunglos und uninspiriert und somit schlichtweg überflüssig“ sind (aus dem Vorwort, S. 4). Nicht jeder tauge eben zum Künstler und wer keine Ideen hat, „sollte andere wenigstens nicht penetrant damit nerven“.
Abgeschlossen wird der Band mit einer ausführlichen Bibliographie, die alle wichtigen Graffiti-Bücher und -Magazine vorstellt. Über ein Lexikon im engeren Sinne geht der Band dort hinaus, wo z.B. die Definition und Geschichte des Graffiti sowie Forschungen dazu vorgestellt werden (z.B. S. 132, 138) oder wo sich der Autor mit dem „fame“, also dem Ruhm, den die Writer mit ihren Stücken erwerben wollen, und ihren Motiven beschäftigt (S. 109, 126). Interessant sicher nicht nur für Fahnder die Beschreibungen der Graffiti-Szenen und ihrer „Regeln“ (z.B. S. 93, 99). Auch aufgrund der Original-Zitate von Sprayern, die van Treeck immer wieder einarbeitet, ist dieses Lexikon gleichermaßen ein Lehrbuch wie eine Fundgrube für alle, die sich mit Graffiti intensiver auseinandersetzen wollen. Der attraktive Preis kann zudem manchen Graffiti-Sachbearbeiter dazu motivieren, sich dieses Buch zu beschaffen – allerdings sollte man sich nicht mit dieser Lektüre zufrieden geben, sondern durchaus auch mal ab und zu einem Blick in die bekannten Szene-Zeitschriften wie „Juice“ (www.juice.de) oder „Backspin“ (www.backspin.de); beide websites sind Ende 2001 noch im Aufbau) oder „backjumps“ (www.backjumps.de) werfen – das kann dazu dienen, die Graffiti-Szene und ihr kommerzielles Umfeld (das in bezug auf Farben, Cans und Kleidung ganz erheblich ist) noch besser zu verstehen. Eine Übersicht über Graffiti-Videos, CD’s, Zeitschriften etc. findet sich im „Backspin-Shop“: www.backspin.de/shop/index.html.

Thomas Feltes

Wolfgang Pietzner, Waffenkunde (CD-ROM). *Die Anwendung basiert auf dem weltweit eingeführten PDF-Format. Zur Anzeige auf dem Bildschirm wird als Viewing-Tool der Acrobat-Reader benötigt. Die Anwendung läuft somit auf den gängigen Windows-Betriebssystemen XP, 200, ME 98.* **Preis: 49,90 EUR, 89,- sFr., ISBN 3-8011-0477-X, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden.**

Teil I: Grundlagen der Systemlehre
Reinigen und Pflege der Waffen
Technische Dokumentation zur P6
Technische Dokumentation zur P6 Üb
Technische Dokumentation zur P 10
Technische Dokumentation zur MP 5
Technische Dokumentation zur MP 5 Üb

Diese grundlegenden Zusammenfassungen sollen dazu dienen, dem **Polizeibeamten** und dem fachlich interessierten **Waffensammler** eine zusammenhängende Darstellung der wichtigsten Unterlagen zum Thema „Waffenkunde“ in die Hand zu geben. Die Auswahl ist auf wesentliche Grundlagen

und die waffentechnische Ausstattung der Polizeien des Bundes und der Länder beschränkt. Die Darstellung ist als Nachschlagewerk für Polizeibeamte, die als Ausbilder oder als Schießlehrer eingesetzt sind und für den waffentechnisch interessierten Polizeibeamten und den Privatnutzer geeignet. Jeder Themenschwerpunkt ist nach dem selben Schema gegliedert: **Buch:** Der Inhalt dieses Moduls kann als Text ausgedruckt aber nicht bearbeitet werden. **Unterrichtsmedien:** Dieses Modul enthält einen **Satz Unterrichtsfolien** für die Overheadprojektion. Erster Polizeihauptkommissar im BGS a.D. Diplomingenieur Wolfgang Pietzner war während seiner Dienstzeit an der Grenzschutzschule in Lübeck im Lehrbereich Polizeitechnik als Lehrgruppenleiter und Fachlehrer für Waffenkonstruktionslehre und Waffenkunde eingesetzt. Diplomingenieur Pietzner ist in der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung für den waffentechnischen Dienst des Bundes und der Länder federführend für die Bearbeitung der technischen Richtlinien für Waffen und Munition und die Erprobung der bei der Polizei einzuführenden Technik gewesen. Themen wie z.B. „Schützensicherheit von Waffen“, „Beurteilung von Hülsenmerkmalen“ als Grundlagenthemen und TeDok für die **P5, P5 Üb, P 7, P7 Üb, P 2000** werden in **Teil II** bearbeitet.

R. Klaiber, PR, Ehingen